

KammerMitteilungen KammerMitteilungen KammerMitteilungen



Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

21. Jahrgang · Nr. 2
15.6.2025 · S. 31–62

Aus dem Inhalt

31 Editorial

Das aktuelle Thema

- 32** STAR – Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte: Ergebnis zu der Befragung zu aktuellen Themen 2024

*(Von Syndikusrechtsanwältin
Eva Blatt)*

Berichte und Bekanntmachungen

- 44** Wahl des Vorstands und Präsidiums – Leonora Holling bleibt Präsidentin
- 44** 120. Kammerversammlung am 2.4.2025
- 45** „Fake-Kanzleien“

Die Kammer rät

- 47** Der neue § 32 BORA
(Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt)

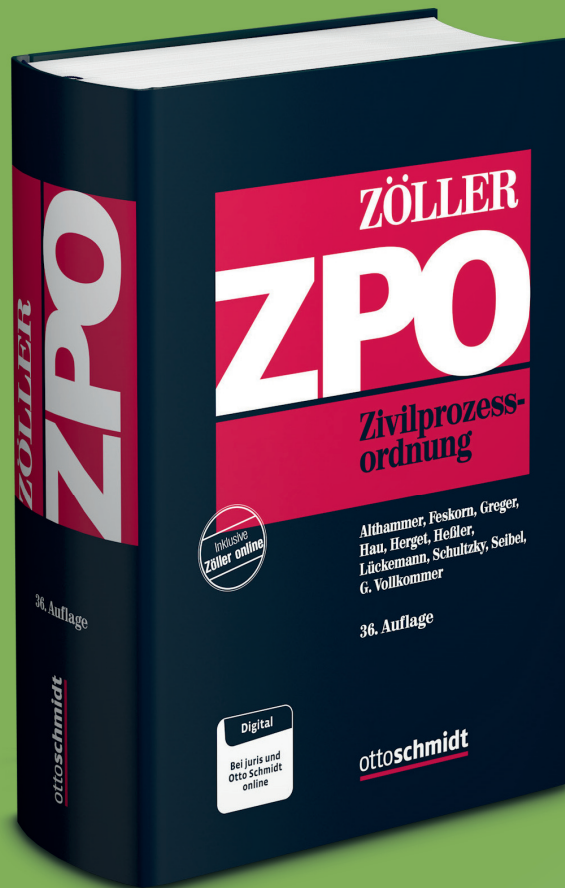
Berufsrechtliche Rechtsprechung

- 49** Das Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist zulässig – Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 19.12.2024, C-295/23

www.rak-dus.de

ottoschmidt

Erscheint im Oktober.



Code im Buch für „Zöller online“

Zöller **Zivilprozessordnung** Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von
Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRIKG Christian
Feskorn; Prof. Dr. Reinhard Greger; Prof. Dr. Wolfgang
Hau; RiAG a.D. Kurt Herget; PräsBayVGH und
PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräsOLG a.D.
Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzy;
VizePräsLG Dr. Mark Seibel; VorsRIOLG Prof. Dr.
Gregor Vollkommer.
36. neu bearbeitete Auflage 2026, ca. 3.500 Seiten
Lexikonformat, gbd., ca. 180 €. ISBN 978-3-504-47027-2.
Erscheint im Oktober 2025.

Das Werk online
otto-schmidt.de/zpo-modul
juris.de/zpoprem

2025 – Im Oktober erscheint der neue Zöller. Mit allen Gesetzesänderungen aus der vergangenen Legislaturperiode, u.a. Videokonferenztechnik, Justizstandort-Stärkung, VDuG, Leitentscheidungsverfahren. Bis hin zu den ersten gesetzgeberischen Aktivitäten aus der neuen Legislaturperiode.

Mit grundlegenden Neubearbeitungen des Internationalen Zivilprozessrechts sowie der Brüssel Ia-VO (Wolfgang Hau). Nicht zu vergessen, die immens vielen Gerichtsentscheidungen, die es auch in dieser Auflage akribisch einzuarbeiten galt. Auch in der 36. Auflage mit Zugangscodes zu „Zöller online“ für jeden Buchkäufer – damit ist permanente Aktualität auch zwischen den Auflagen garantiert. Zivilprozess im Umbruch – KI, E-Akte, Digitalisierung – diese aktuellen Themen ziehen sich mit bewährter Qualität durch den neuen Zöller. Ein Muss für jeden Prozessualisten und ein zuverlässiger Begleiter der Reform „Zivilprozess der Zukunft“.

Informationen und bestellen: otto-schmidt.de/zpo

ottoschmidt



Inhaltsverzeichnis

Editorial	31	Die Kammer rät	
		Der neue § 32 BORA	47
		<i>(Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt)</i>	
Das aktuelle Thema			
STAR – Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte: Ergebnis zu der Befragung zu aktuellen Themen 2024			
<i>(Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt)</i>	32		
Berichte und Bekanntmachungen		Berufsrechtliche Rechtsprechung	
Wahl des Vorstands und Präsidiums – Leonora Holling bleibt Präsidentin	44	Das Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist zulässig – Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 19.12.2024, C-295/23	49
120. Kammerversammlung am 2.4.2025	44	BGH Beschlüsse zu den Anforderungen an die Ausgangskontrolle und an den Vortrag im Rah- men von Wiedereinsetzungsanträgen – BGH Beschl. v. 11.2.2025 – VIII ZB 65/23 und BGH Beschl. v. 25.2.2025 – VI ZB 36/24	51
„Fake-Kanzleien“	45		
Schlichtungsstelle der RAK und BRAK: Mehr Anträge, mehr Einigungsvorschläge, höhere Akzeptanz	45	Veranstaltungshinweise	
		Kammerversammlungen im 3. Quartal 2025	55



Wenn es um
den Nachlass geht,
schafft eine
Zertifizierung
Vertrauen.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker

Qualifikation zum Zertifizierten Testamentsvollstrecker! Kompetenz, die sich auszahlt.

Jährlich werden in Deutschland rund 400 Mrd. Euro vererbt. Als Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) erschließen Sie ohne großen Aufwand ein äußerst lukratives Tätigkeitsfeld.

► Kurzer Lehrgang, langfristiger Gewinn

- Flexibel als Online- oder Präsenzkurs
- Erhalt einer anerkannten Zertifizierung
- Keine Berufsgruppenbeschränkung
- Kompakte Kursdauer von 8 Tagen
- Verkürzte Ausbildungszeit für Rechts- und Fachanwälte inkl. Nachweis nach § 15 FAO

► Nachhaltige Vorteile

- Gute Verdienstmöglichkeiten
- Gewinnung neuer Mandanten
- Schaffung einer dauerhaften Vertrauensbasis in einem sensiblen Umfeld



Impressum

KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rak-dus.de, Internet: www.rak-dus.de)

Schriftleitung: Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt, Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-997 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221-93738-943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

Konten: Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postbank Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Anzeigen: Christian Kamradt (verantwort.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter www.otto-schmidt.de/mediadaten.

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

Editorial

Gestaltet, was euch gestaltet

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor meiner Kandidatur für den Vorstand unserer RAK wurde ich immer wieder gefragt: Warum lädst du dir das auf?

Die Frage ist für mich nicht neu. Sie begegnete mir bereits in meinem bisherigen Ehrenamt im FORUM Junge Anwaltschaft. Und sie ist durchaus nachvollziehbar. Spiegelt sich in ihr doch lediglich ein verbreitetes Bild vom Ehrenamt: Das ist doch was für diejenigen, die mangels beruflichem Erfolg nicht ausgelastet sind. Für diejenigen, die Titelchen brauchen, weil sie sonst keine Anerkennung finden. Und bringt das überhaupt etwas, bei all den Seilschaften?

Meine Antwort darauf stand und steht fest: Ich möchte, dass der Beruf, der mich 40+ Stunden/Woche beschäftigt, der beste aller Berufe bleibt.

Dafür habe ich zwei Möglichkeiten:

1. Ich hoffe einfach darauf, dass andere das für mich schaffen.
2. Ich gestalte selber mit.

Persönlich fühle ich mich immer wohler, wenn ich meine Zukunft selbst lenken kann. Deshalb bin ich auch Rechtsanwalt geworden, und nicht beispielsweise in den Staatsdienst eingetreten.

Daher war und ist für mich klar: Ich möchte selbst gestalten.

Als Rechtsanwält*innen haben wir dafür Chancen, die kaum ein anderer Berufsstand hat:

- Sie wollen herausragenden anwaltlichen Nachwuchs schaffen? Übernehmen Sie eine Arbeitsgemeinschaft an Ihrem LG.
- Sie finden, Anwält*innen sollten auf Augenhöhe in einem kollegialen Umfeld spielen? Kommen Sie in den Vorstand Ihrer RAK.
- Sie möchten später gut abgesichert sein? Gehen Sie in die Vertreterversammlung Ihres Versorgungswerks.



Tim Felix Quintiliani

- Sie wünschen sich praxistaugliche Gesetze? Bringen Sie sich in den über 40 Gesetzgebungs- und Ausschüssen Ihres Anwaltvereins ein.
- Sie sind der Meinung, dass Ihr Berufsrecht so modern und digital sein soll wie Sie selbst? Gestalten Sie in Ihrer Satzungsversammlung mit.

Diese Liste ließe sich erheblich fortsetzen.

Aber trotz meines Wunsches zu gestalten und trotz der vielfältigen Möglichkeiten hat es bei mir selbst ehrlicherweise gedauert, bis ich mich tatsächlich eingebracht habe. Das Ganze machte mir zu sehr den Eindruck eines Closed Shop, in den nur

hineinkommt, wer schon drinnen ist.

Letzteres klingt nicht nur unlogisch, es hat sie sich dann in der Realität auch sehr schnell als falsch herausgestellt. Und mehr noch: Als ich einfach mal losgegangen bin, hat sich gezeigt, dass sogar das Gegenteil der Fall ist! Gerade auch jungen Kolleginnen und Kollegen stehen diese Wege offen. Niemand muss bereits Jahrzehnte im Beruf mitbringen, um sich sinnvoll einbringen zu können. Im Gegenteil: Frische Perspektiven, neue Fragen und unverstellte Blicke auf unseren Berufsalltag sind wertvoll – und sehr willkommen.

Neugierig geworden? Super! Schicken Sie doch einfach eine kurze Mail an ehrenamt@rak-dus.de. Gemeinsam gehen wir die Optionen durch und suchen Wege, um Sie zu unterstützen.

Kein passender Weg für Sie dabei? Kein Problem: Wir ehrenamtlich Engagierte setzen uns weiterhin mit voller Kraft für Ihren und unseren Berufsstand ein.

Ich freue mich in jedem Fall auf lebhafte Gespräche mit Ihnen und verbleibe

mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Tim Quintiliani
Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf

Das aktuelle Thema

STAR – Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte: Ergebnis zu der Befragung zu aktuellen Themen 2024

Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt, Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Durch das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg wird seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die „STAR-Erhebung“ durchgeführt. Während in der Vergangenheit im Zweijahresrhythmus Wirtschaftsdaten erhoben wurden, wird seit der STAR-Erhebung 2022/2023 die Umfrage alternierend durchgeführt: Neben der Erhebung von Wirtschaftsdaten im sogenannten „Basisteil“ in einem Jahr, bezieht sich im darauffolgenden Jahr die Befragung im „Sonderteil“ auf aktuell relevante Themen.

Die STAR-Erhebung 2024 (Sonderteil) wurde im Zeitraum von Juli bis September 2024 als Online-Befragung durchgeführt. Die erhobenen Daten sind repräsentativ. Neben der Ermittlung von Gesamtergebnissen zu den jeweiligen Fragen erfolgte auch eine Aufstellung der Ergebnisse nach spezifischen Differenzierungsmerkmalen wie Alter und Geschlecht der teilnehmenden Berufsträger, Lage im Bundesgebiet und Ortsgröße des Kanzleisitzes, Kanzleiform und Kanzleigröße sowie dem Vorhandensein einer Spezialisierung, um festzustellen, ob sich aus den vorgenannten Differenzierungsmerkmalen signifikante Unterschiede bei der Bewertung aktueller Themen und Probleme ergeben.

Der gesamte STAR Bericht 2024 steht zum Download auf <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star/zur-Verfuegung>.

Die aktuell relevanten Themen, die den Gegenstand der Befragung bildeten, waren:

- Nicht-juristisches Personal/Ausbildung zum/zur Rechtsanwalts-/Notarfachangestellten in Rechtsanwaltskanzleien
- Vereinbarung von Erfolgshonorar in Folge des sog. Legal-Tech-Gesetzes
- Schwierigkeiten und Unsicherheiten beim Thema Datenschutz
- Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz

1. Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte und deren Ausbildung

Der Fokus dieses Themenkomplexes lag auf den Fragen, inwieweit eine Ausbildung von Rechtsanwalts-/Notarfachangestellten in der jeweiligen Kanzlei erfolgt, in der Vergangenheit erfolgte bzw. künftig intendiert ist, welche Schwierigkeiten bestehen und ob offene Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben.

80% aller Befragungsteilnehmer verneinten die Frage, zum Erhebungszeitpunkt einen Auszubildenden zu beschäftigen. Es ist festzustellen, dass mit zunehmendem Alter der Anteil der Auszubildenden zurückgeht. Gleichzeitig nimmt der Anteil der Auszubildenden nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und mit Größe der Kanzlei zu. Auch ist ersichtlich, dass spezialisierte Kolleginnen und Kollegen häufiger von einem bestehenden Ausbildungsverhältnis berichten. Deutlich ist: Berufsträger, die bereits in der Vergangenheit ausgebildet haben, bilden auch eher gegenwärtig aus bzw. können sich eher eine erneute Ausbildung in der Zukunft vorstellen, als Berufsträgerinnen und Berufsträger, die noch nie ausgebildet haben.

Ebenfalls erfragt wurde, ob Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten und auf welche Gründe dies zurückzuführen war. 17% der teilnehmenden Berufsträger teilten mit, dass Ausbildungsplätze trotz bestehender Bereitschaft zur Übernahme einer Ausbildung vakant geblieben seien. Unter den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in der Vergangenheit bereits ausgebildet haben bzw. zum Befragungszeitraum ausgebildeten, lag der Anteil sogar bei 28,5%.

Die Mehrheit der Rechtsanwälte mit vakanten Ausbildungsplätzen in den vergangenen Jahren berichten, dass auf ausgeschriebene Ausbildungsplätze schlichtweg keine Bewerbungen eingegangen sind.

Aber auch in dem Falle, dass Bewerbungen eingegangen waren, führte dies nichts zwingend zur Besetzung des Ausbildungsplatzes. 69% der teilnehmenden Berufsträger, die in den vergangenen Jahren auch offene Ausbildungsplätze hatten, teilten mit, dass diese trotz des Vorliegens von Bewerbungen nicht besetzt werden konnten.

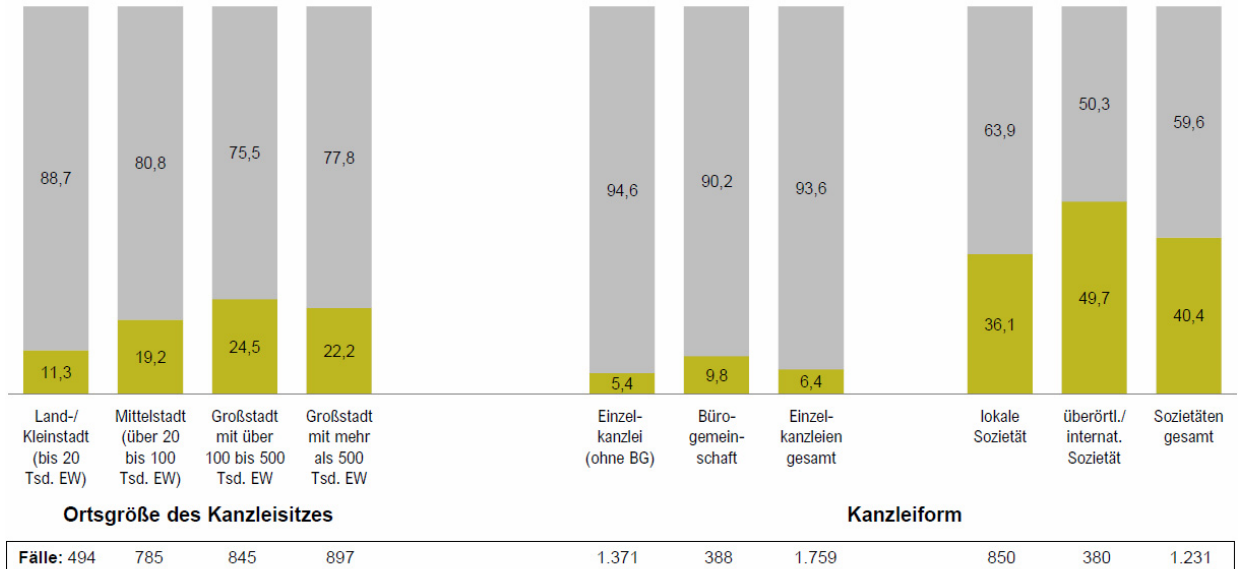
Bei 58% der antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte scheiterte die Besetzung letztlich an einer Absage des Bewerbers/der Bewerberin. Eine Absage seitens des Bewerbers ist somit der häufigste Grund für eine vakante Stelle trotz des Vorliegens von Bewerbungen. Hinzutreten weitere Gründe.

Generell besteht bei 41,5% der Befragten eine generelle künftige Ausbildungsbereitschaft. Dies sind zwar doppelt so viele Berufsträger wie diejenigen, die derzeit bereits ausbilden – jedoch bedeutet dies auch, dass die Mehrheit der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig nicht ausbilden möchten.

Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)



„Bilden Sie derzeit Auszubildende aus?“ ■ Nein ■ Ja



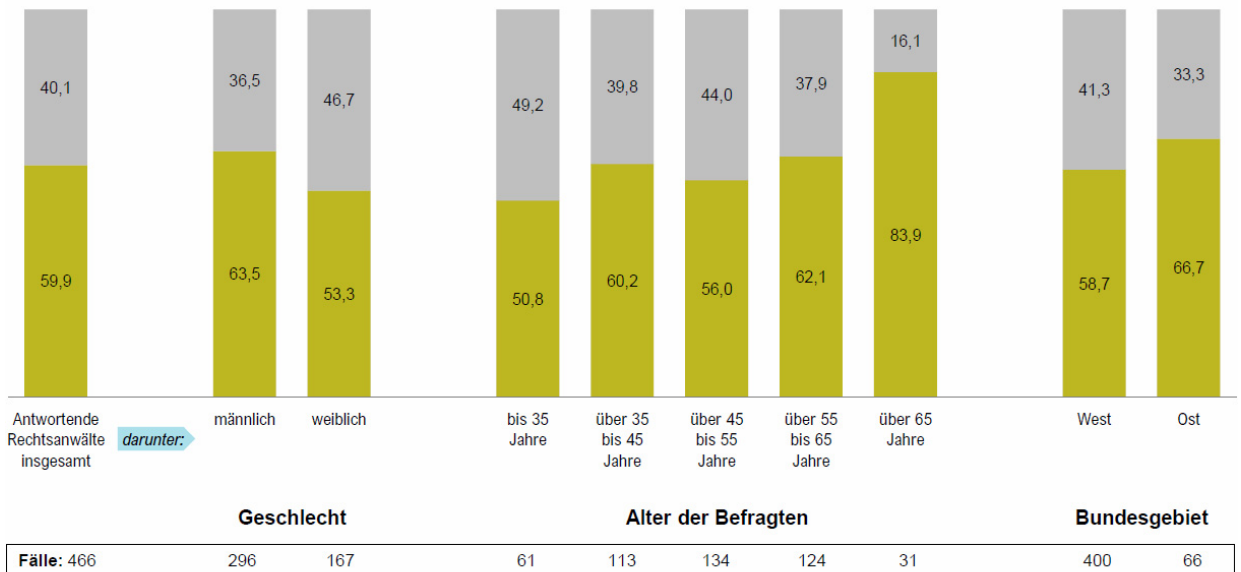
Höchst signifikante Unterschiede nach Ortsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Mit zunehmender Einwohnerzahl wächst auch der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden. So ist dieser Anteil auf dem Land oder in Kleinstädten am geringsten, gefolgt von den Mittelstädten; am höchsten ist der Anteil der Rechtsanwältinnen, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden, schließlich in Großstädten, wobei dort die Anzahl der Einwohner (über oder unter 500 Tsd.) keine große Rolle spielt. Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Einzelkanzleien ist der Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden, geringer als in Sozietäten.

STAR Bericht 2024, Abbildung 3.3.

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, antwortende Rechtsanwältinnen insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)



„Haben Sie bzw. hat Ihre Kanzlei schon einmal einen freien Ausbildungsplatz ausgeschrieben, aber keine Bewerbungen hierfür erhalten?“ ■ Nein ■ Ja



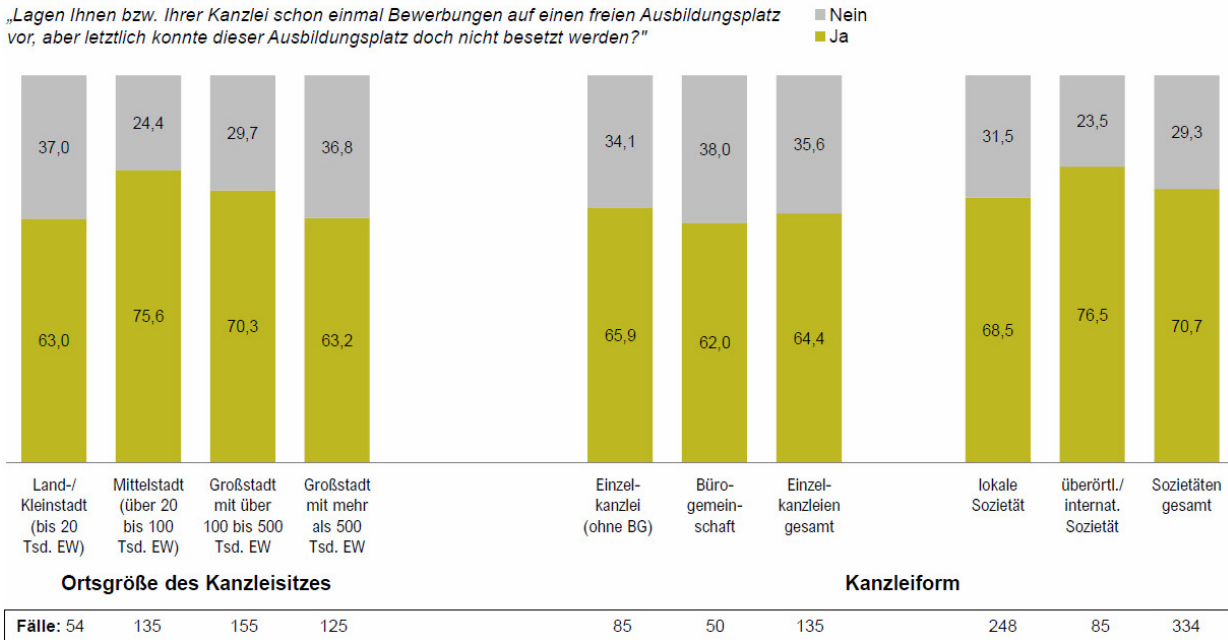
Signifikante Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 5%): Der Anteil der Befragten, die schon einmal einen freien Ausbildungsplatz ausgeschrieben, aber keine Bewerbungen hierfür erhalten haben, ist bei Männern, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten, größer als bei Frauen, die von offenen Ausbildungsplätzen in ihrer Kanzlei berichten. Ferner steigt dieser Anteil tendenziell mit zunehmendem Alter und ist schließlich bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen über 65 Jahre am höchsten. Keine signifikanten Unterschiede nach Bundesland.

STAR Bericht 2024, Abbildung 3.38.

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

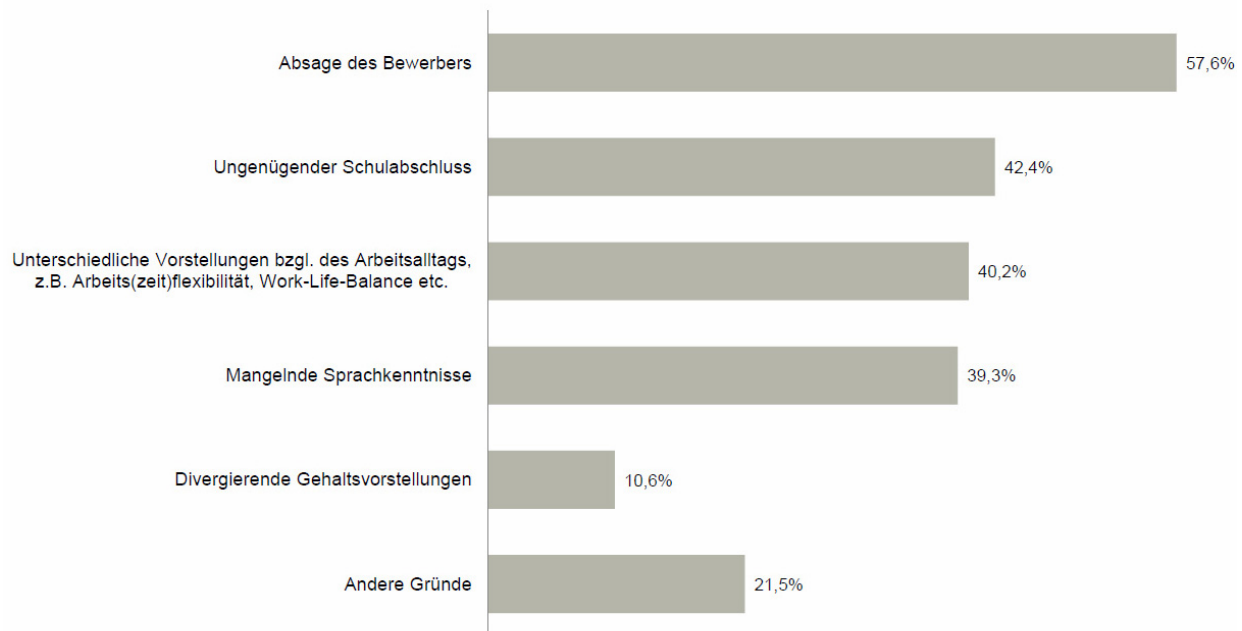


„Lagen Ihnen bzw. Ihrer Kanzlei schon einmal Bewerbungen auf einen freien Ausbildungsplatz vor, aber letztlich konnte dieser Ausbildungsplatz doch nicht besetzt werden?“



STAR Bericht 2024, Abbildung 3.50.

„Wenn Ihnen bzw. Ihrer Kanzlei Bewerbungen vorlagen, weshalb haben Sie bzw. Ihre Kanzlei letztlich doch nicht ausgebildet?“



STAR Bericht 2024, Abbildung 3.58.

679 Antworten von 321 Befragten

Aus der Umfrage ergibt sich, dass mit steigender Kanzleigröße und Spezialisierung der Berufsträger die Bereitschaft zur Ausbildung zunimmt.

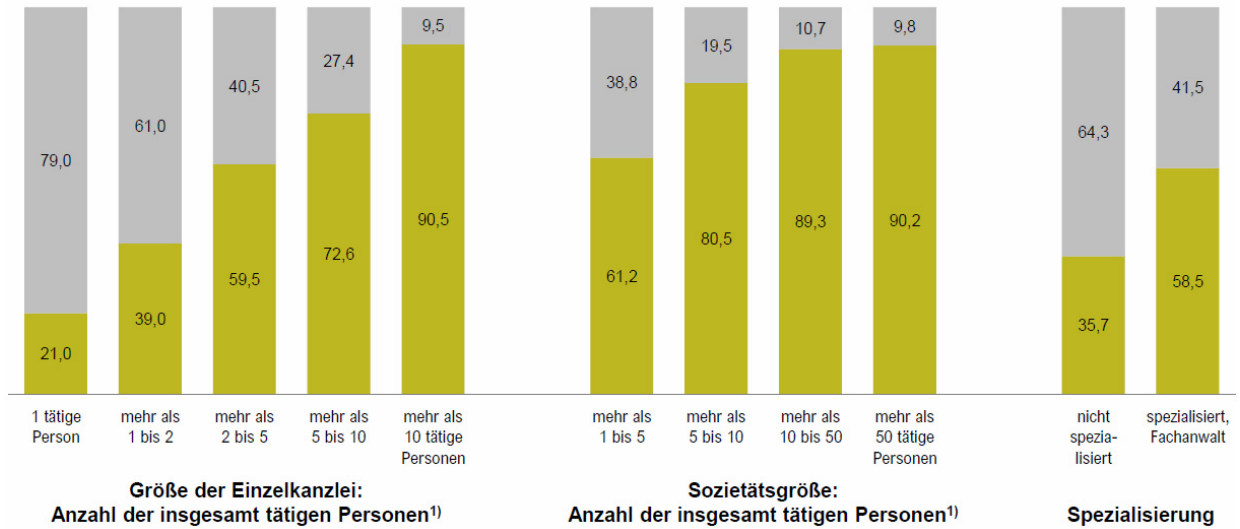
Auch wenn die Mehrheit der Befragten angibt, künftig keine Ausbildung übernehmen zu wollen, wird der Bedarf für Rechtsanwalts-/Notarfachangestellte hoch ein-

geschätzt. Durchschnittlich 57,5% bejahen den Bedarf, wobei es bei den Antworten zu signifikanten Unterschieden bei Berücksichtigung der Kanzleigröße, der Größe des Kanzleiortes oder der Spezialisierung gibt. Auch hier zeigt sich insbesondere, dass mit Zunahme der Kanzlei- und Kanzleiortgröße auch der Anteil der Befragten wächst, die einen generellen Bedarf nach

Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)



„Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung: Sehen Sie grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei?“

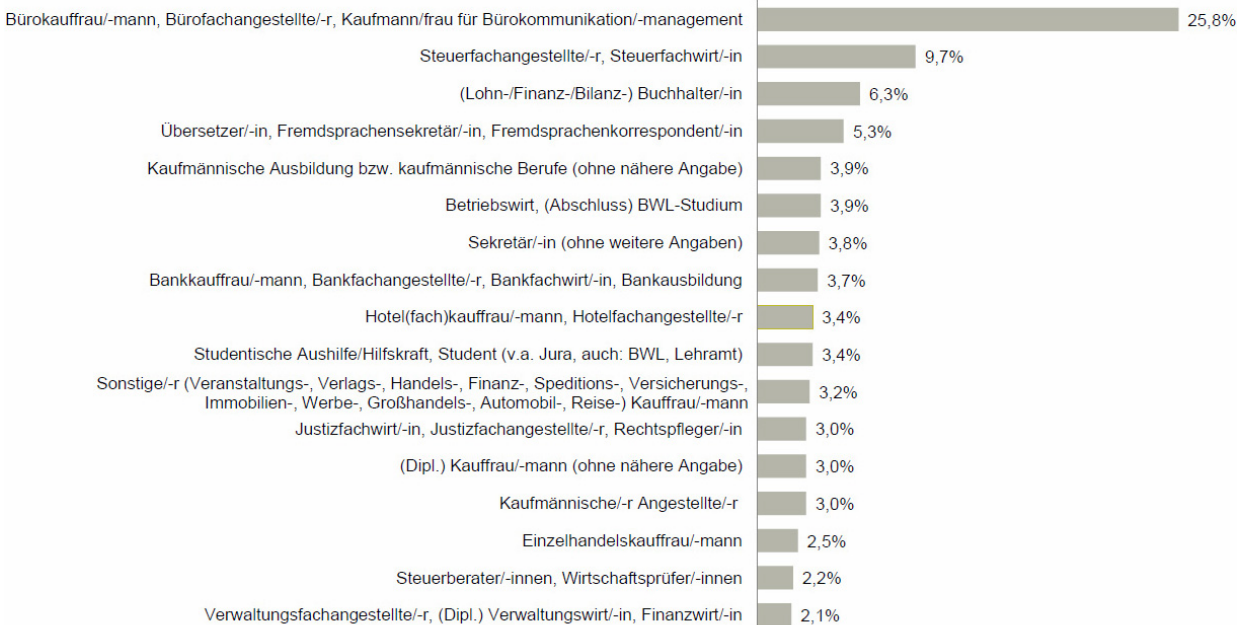


Größe der Einzelkanzlei: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾	Sozietätsgröße: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾	Spezialisierung
Fälle: 714	Fälle: 209	Fälle: 129
341	267	2.801
422	496	
146	164	
63		

¹⁾ Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

STAR Bericht 2024, Abbildung 3.79.

„Wenn Sie oder Ihre Kanzlei anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen beschäftigen, um welche handelt es sich dabei?“



1.089 Antworten von 845 Befragten

STAR Bericht 2024, Abbildung 3.75a.

Rechtsanwalts-/Notarfachangestellten in ihrer Kanzlei sehen.

Aufgrund des auch in Kanzleien spürbaren Fachkräftemangels ist es gängige Praxis auch Mitarbeiter einzustellen.

len, die keine Ausbildung zum/zur Rechtsanwalts-/Notar-fachangestellten absolviert haben, sondern sonstige Ausbildungen aufweisen. Dies trifft auf ca. 45% der antwortenden Berufsträger zu.

2. Erfolgshonorar

Mit dem sogenannten Legal-Tech-Gesetz, das zum 1.10.2021 in Kraft getreten war, wurde die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Erfolgshonorars neu geregelt. Gemäß § 4a Abs. 1 RVG ist ein Erfolgshonorar iSd § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO insbesondere dann möglich, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 Euro bezieht, eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren erbracht wird oder der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Aufgrund der erfolgten Neuregelung lag der Schwerpunkt der Befragung daher zunächst auf dem Aspekt, ob von Berufsträgern nun auf diese Möglichkeit zurückgegriffen wird, ob dies häufig der Fall ist und aus welchen Gründen Erfolgshonorare begrüßt oder abgelehnt werden.

Lediglich 11% der Berufsträger gaben an, seit der Neuregelung ein Erfolgshonorar vereinbart zu haben. Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren stellt jedoch auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bereits auf diese Möglichkeit zurückgegriffen haben, die Ausnahme dar. Zweidrittel gaben an, dass Erfolgshonorare ganz selten, eher in Ausnahmefällen vereinbart wurden.

Die Befragten gaben an, dass Erfolgshonorare vorwiegend zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung zum Einsatz gekommen seien (§ 4a Abs. 2 Nr. 3 RVG). In Hinblick auf § 4a Abs. 1 Nr. 1. RVG zeigt sich aus der Befragung das Meinungsbild, dass sich 80% der antwortenden Berufsträger für eine Anhebung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 € aussprechen. Unter den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bisher noch kein Erfolgshonorar vereinbart hatten, erklärten lediglich 7%, dass sie künftig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, 58% waren sich noch unsicher, 35% lehnten diese ab.

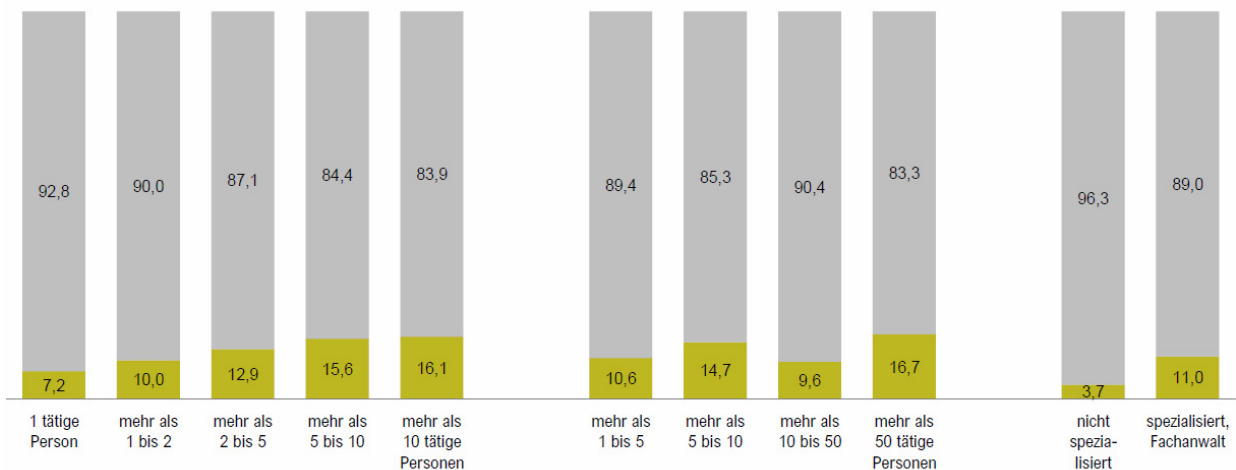
Als häufigster Grund für eine ablehnende Haltung gegenüber erfolgsbasierter Vergütung wurde das Risiko, ohne Bezahlung zu arbeiten, genannt. Bei Betrachtung der genannten Gründe gegen eine Erfolgsvergütung, steht das finanzielle Risiko des Rechtsanwalts im Mittelpunkt.

Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)



„Haben Sie seit dem 01.10.2021 ein Erfolgshonorar vereinbart?“

■ Nein
■ Ja



Größe der Einzelkanzlei: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾					Sozietätsgröße: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾				Spezialisierung	
Fälle: 746	351	425	147	62	218	265	490	174	135	2.850

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

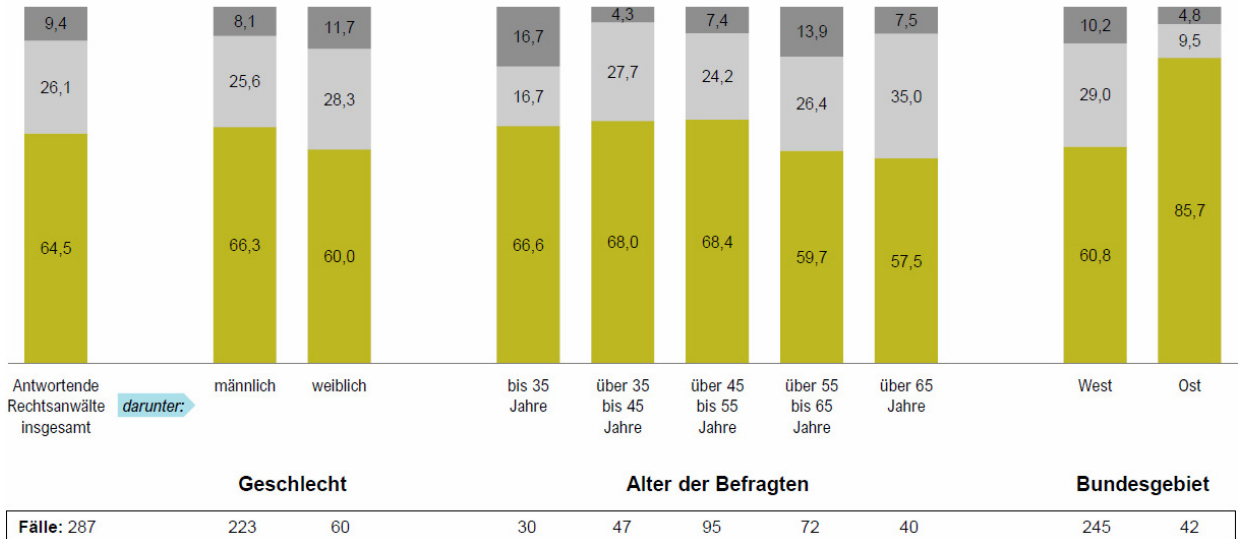
STAR Bericht 2024, Abbildung 4.4.

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)



„Bitte schätzen Sie die Häufigkeit ein, mit der Sie seit dem 01.10.2021 erfolgsabhängige Honorare vereinbart haben“
(Nur Befragte, die Erfolgshonorare vereinbart haben)

■ Regelmäßig
■ Hin und wieder
■ Ganz selten, eher in Ausnahmefällen

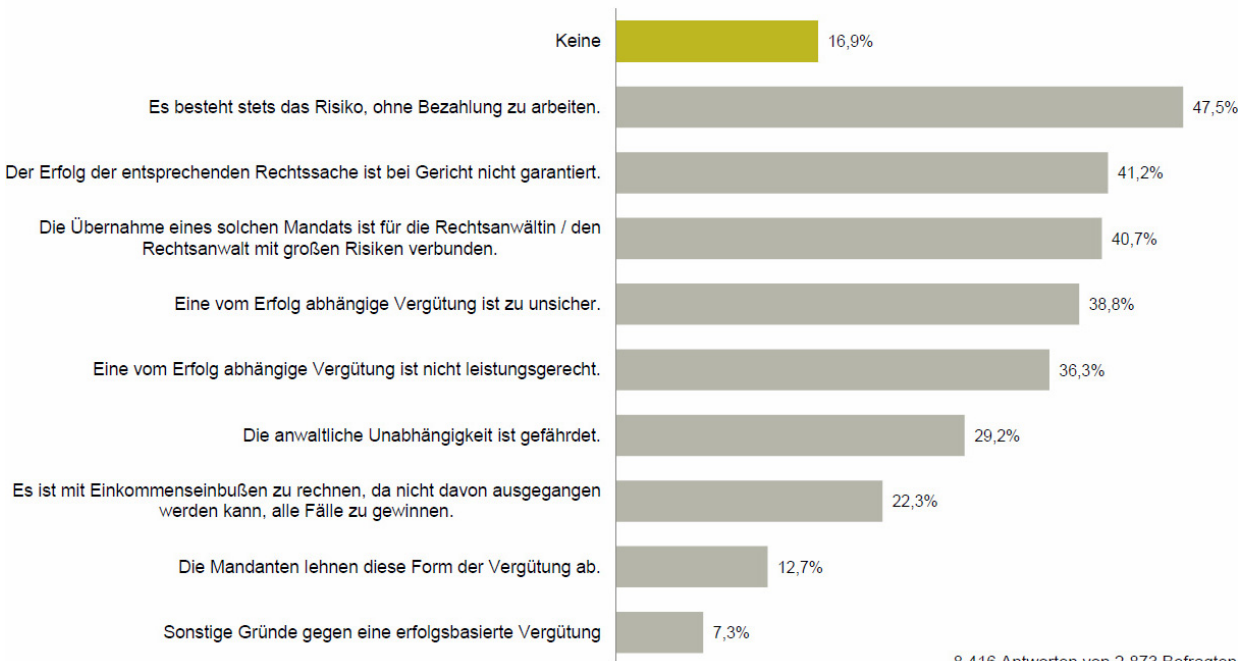


STAR Bericht 2024, Abbildung 4.6.

Gründe, die nach Ansicht der Befragten gegen den Abschluss einer erfolgsbasierten Vergütung sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt (in %; Mehrfachnennungen möglich)



„Welche Gründe sprechen nach Ihrer Ansicht gegen eine erfolgsbasierte Vergütung?“



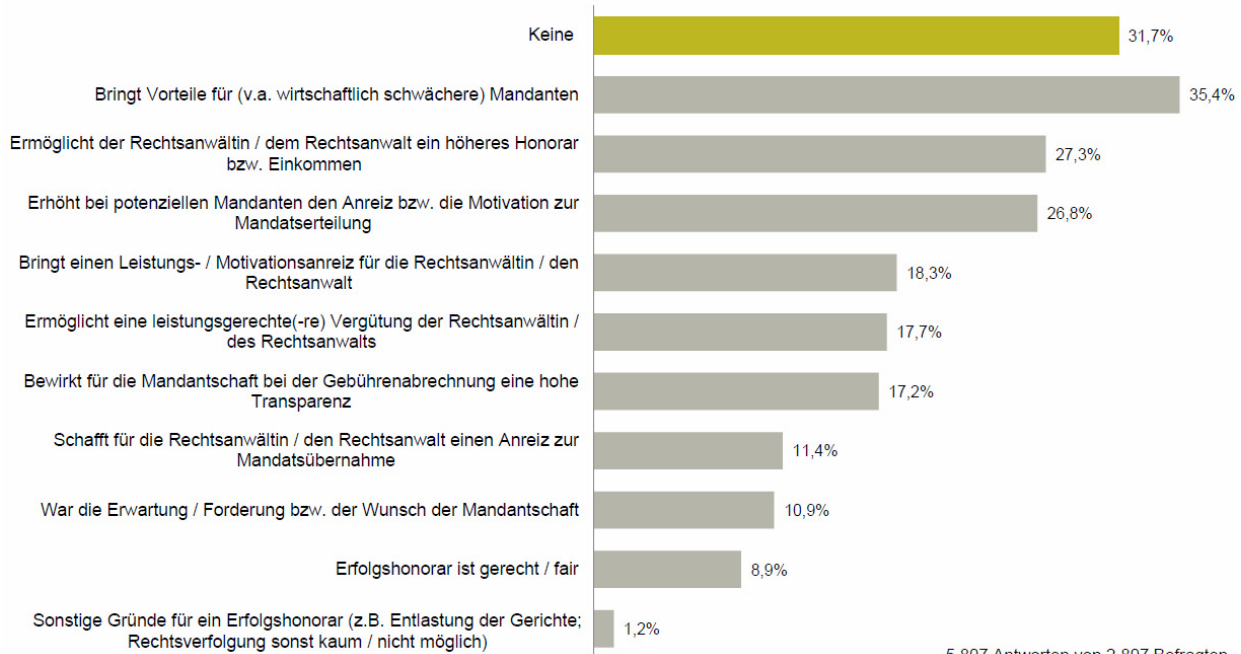
8.416 Antworten von 2.873 Befragten

STAR Bericht 2024, Abbildung 4.53.

Gründe, die nach Ansicht der Befragten für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
(in %; Mehrfachnennungen möglich)



„Welche Gründe sprechen nach Ihrer Ansicht für den Abschluss eines Erfolgshonorars?“



5.807 Antworten von 2.807 Befragten

STAR Bericht 2024, Abbildung 4.60.

Jedoch sehen Berufsträger ausweislich der vorstehenden Grafik auch diverse Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars.

3. Datenschutz und anwaltliche Berufsausübung

Abgefragt wurde seitens des IFB, ob Vorgaben bzw. Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden die Beratung oder Vertretung von Mandanten erschwert oder verhindert haben und ob Unsicherheiten in Hinblick auf Datenschutzkonformität die anwaltliche Tätigkeit erschweren oder Investitionsentscheidungen gefährden. Zudem wurde konkret danach gefragt, in welchen Bereichen Unsicherheit in Bezug auf Datenschutzkonformität besteht.

8,5% der antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bejahten die Frage, ob ihre Arbeit durch konkrete Vorgaben und Anfragen der jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörde erschwert wurde. Der Anteil der Berufsträger, die diesbezüglich von Problemen berichten, bewegt sich somit auf eher geringem Niveau. Höher liegt jedoch der Anteil der Befragten, die angaben, dass durch Unsicherheiten beim Thema Datenschutz und der Datenschutzkonformität die anwaltliche Arbeit und auch Investitionsentscheidungen erschwert bzw. gefährdet wurden.

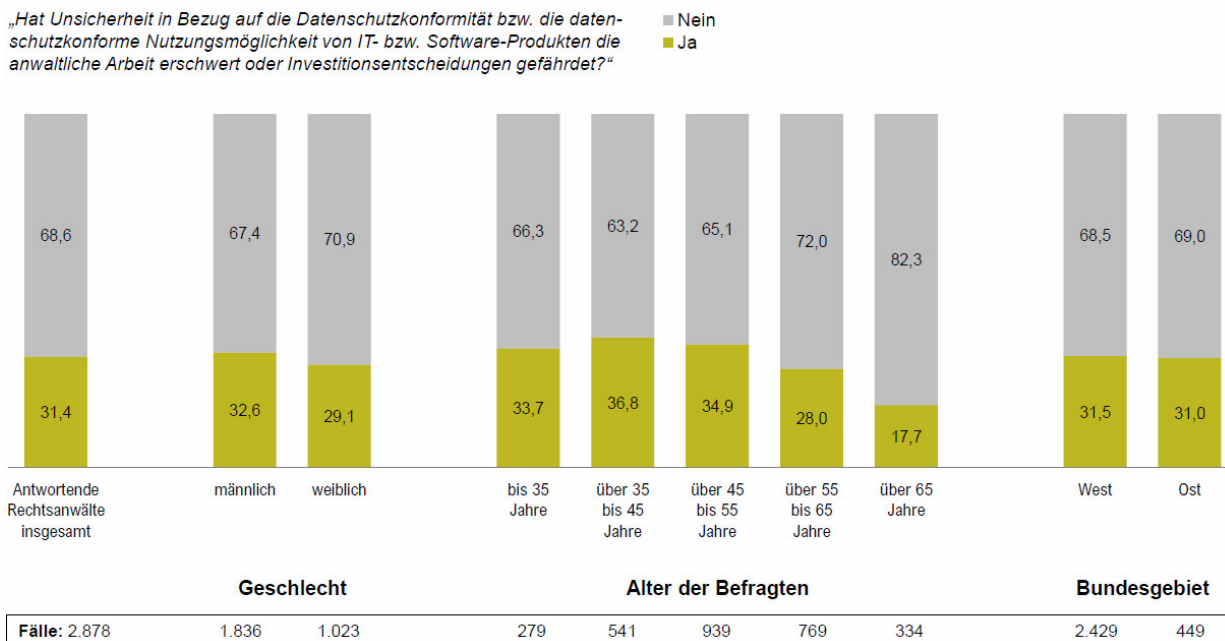
Während es bezüglich des Differenzierungsmerkmals Geschlecht oder Ort des Kanzleisitzes keine signifikanten Unterschiede gab zeigt sich jedoch, dass mit zunehmendem Alter datenschutzrechtliche Bedenken abnehmen. Als Bereiche, in denen Unsicherheiten bezüglich des Datenschutzes besteht, wurden die Folgenden genannt. Als Bereiche, in denen Unsicherheiten bezüglich des Datenschutzes bestehen, wurden die in der nachfolgenden Abb. 5.16 ersichtlichen Bereiche genannt.

Abschließend wurde im Themenkomplex Datenschutz die Frage gestellt, ob eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzbehörde wünschenswert wäre. Die wurde von 43% der Antwortenden bejaht und somit von 57% und damit mehrheitlich verneint.

Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

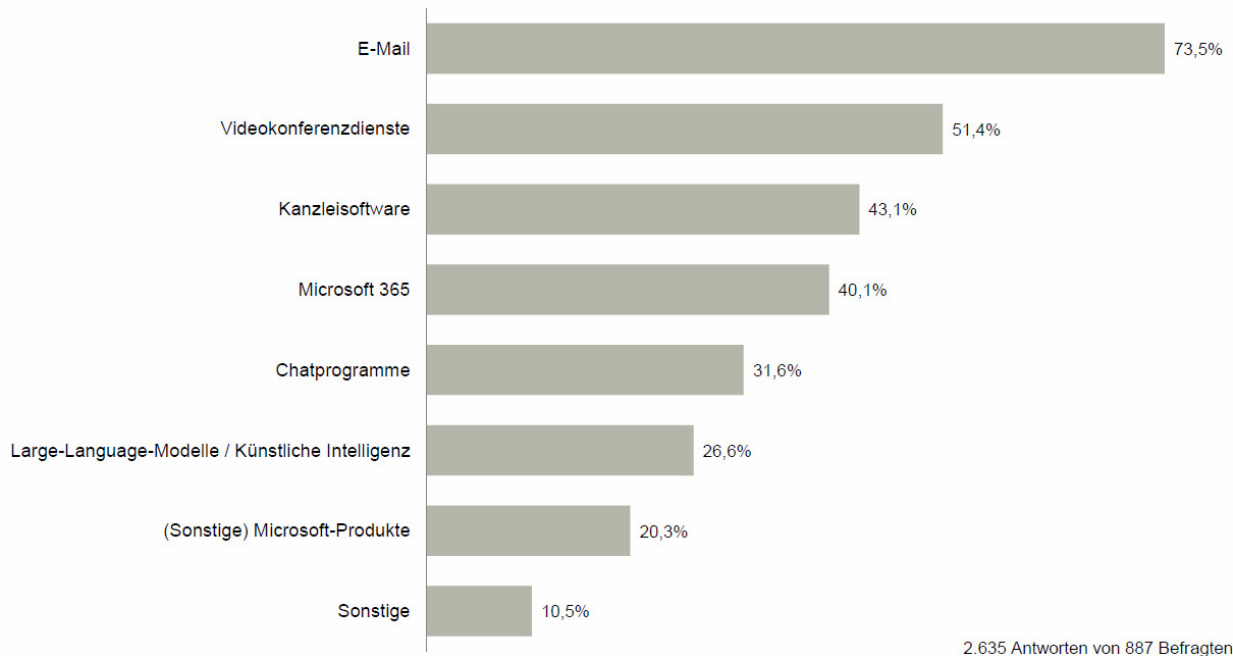


„Hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“



STAR Bericht 2024, Abbildung 5.11.

„In welchem Bereich bzw. welchen Bereichen hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“



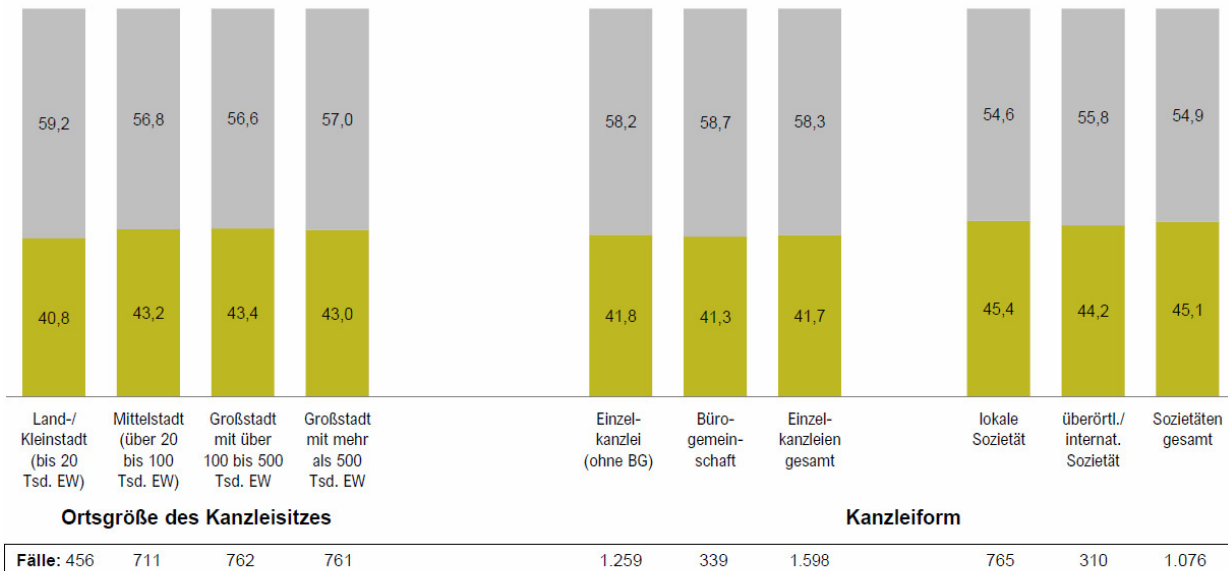
STAR Bericht 2024, Abbildung 5.16.

Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
(in %)



„Wäre eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert?“

■ Nein
■ Ja



Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

STAR Bericht 2024, Abbildung 5.26.

4. Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Justiz und des Wandels

Als weiterer und letzter Themenbereich wurde das Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Justiz in den Blick genommen. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen richteten sich darauf, ob aus Sicht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Kontakt zu Richterinnen und Richtern in den letzten zwei Jahren abgenommen hat, ob generell außerhalb von Verhandlungen ein Austausch mit Richterinnen und Richtern, der Justiz im Allgemeinen und Behörden möglich ist und ob aus Sicht der Berufsträger ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwaltschaft und Richterschaft besteht.

In Hinblick auf zurückgehende *persönliche* Kontakte mit Richterinnen und Richtern hat die Mehrheit der antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 54%, angegeben, dass persönliche berufliche Kontakte eher nicht abgenommen haben.

So bestätigt auch die Mehrheit der insgesamt antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dass ein Austausch mit Richterinnen und Richtern außerhalb der Verhandlung (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich sei. Ein Viertel der Antwortten gab an, dass eine Erreichbarkeit (eher) nicht gewährleistet sei, während 44% eine Erreichbarkeit je-

denfalls im Einzelfall berichten und rund 31% angeben, dass Gespräche abseits der Verhandlungen sogar in vielen bzw. den meisten Fällen möglich seien.

Demgegenüber hat die Mehrheit der Befragten mitgeteilt, dass der Austausch zwischen Behörden/Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen wie Kongressen etc. in den letzten zwei Jahren rückläufig gewesen sei.

Auffällig und gegebenenfalls Folge eines etwaigen rückläufigen Kontakts und Austauschs sind die Angaben zu der Frage, ob ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwaltschaft und Richterinnen und Richtern besteht. Nur rund ein Drittel aller Antwortenden verneint ein solches generelles Misstrauen. Jedoch beschränken ca. 52% der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche die Frage beantwortet haben, das Vorliegen von Misstrauen auf Einzelfälle. Nur ca. 16% gehen von einem generellen Misstrauen aus, wobei Frauen deutlich seltener als Männer der Meinung sind, dass ein grundlegendes Misstrauen bestehe.

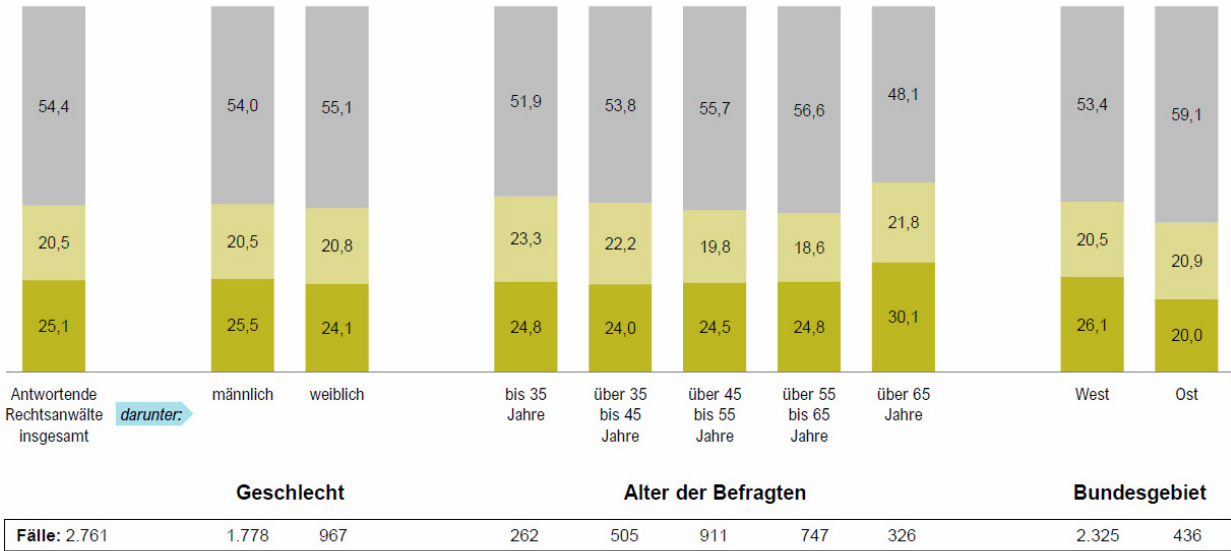
Die Mehrheit der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bejaht die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch zwischen Justiz und Anwaltschaft zu verbessern. Insgesamt sprachen sich ca. 70% der Antwortenden für eine solche Verbesserungsnotwendigkeit aus.

Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, antwortende Rechtsanwalte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)



„Ist ein vorhandener personlicher Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richterinnen und Richtern innerhalb der letzten zwei Jahre uberwiegend zuruckgegangen?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfallen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fallen



Signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Im Westen ist der Anteil der Rechtsanwalte, die mitteilen, dass der personliche Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richterinnen und Richtern in den letzten zwei Jahren in vielen bzw. den meisten Fallen zuruckgegangen ist, etwas groer als im Osten, wahrend zugleich der Anteil der Befragten, die berichten, dass derartige Kontakte eher nicht abgenommen haben, in den alten Bundeslandern kleiner ist als in den neuen Landern. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Alter der Berufstrager.

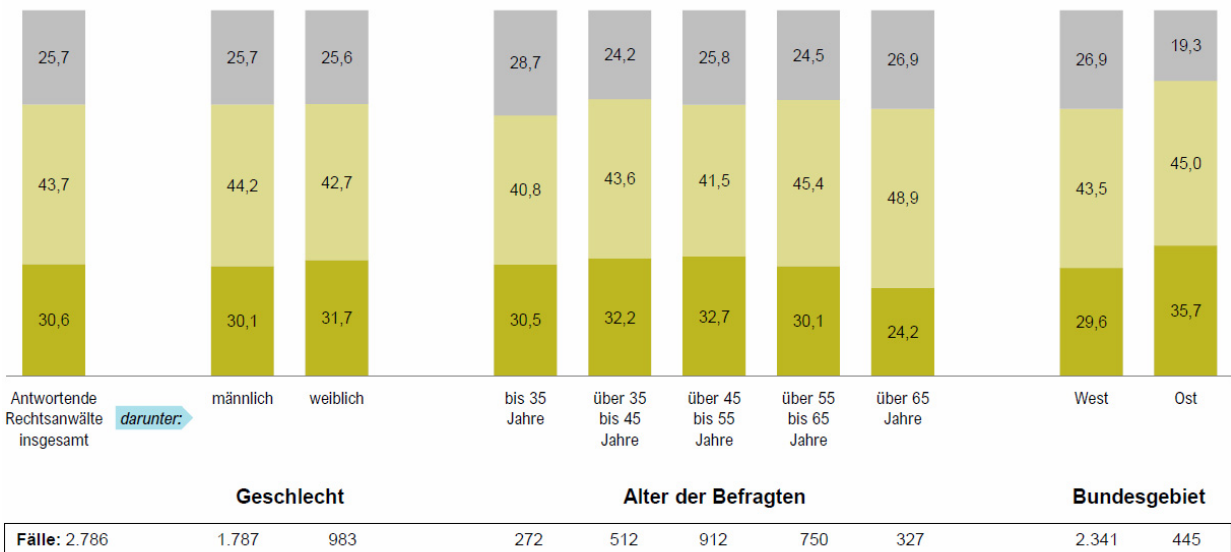
STAR Bericht 2024, Abbildung 6.1.

Moglichkeit des Austausches mit Richtern auerhalb von Verhandlungen, antwortende Rechtsanwalte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)



„Ist ein Austausch mit Richterinnen und Richtern auerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) uberwiegend moglich?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfallen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fallen



Hoch signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Im Westen ist der Anteil der Rechtsanwalte, die mitteilen, dass ein Austausch mit Richtern und Richterinnen auerhalb der Verhandlungen in vielen bzw. den meisten Fallen moglich ist, kleiner als im Osten, wahrend zugleich der Anteil der Befragten, die berichten, dass ein solcher Austausch eher nicht moglich ist, in den alten Bundeslandern groer ist als in den neuen Landern. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Alter der Berufstrager.

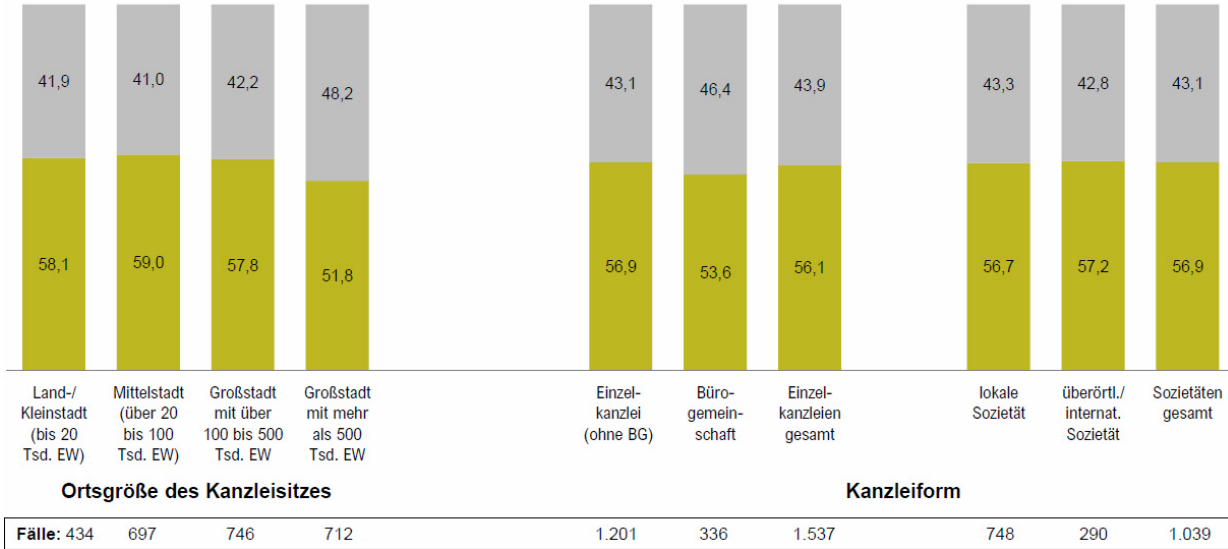
STAR Bericht 2024, Abbildung 6.6.

Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)



„Hat der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen, „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren Ihrer Ansicht nach abgenommen?“

■ (überwiegend) Nein
■ (überwiegend) Ja



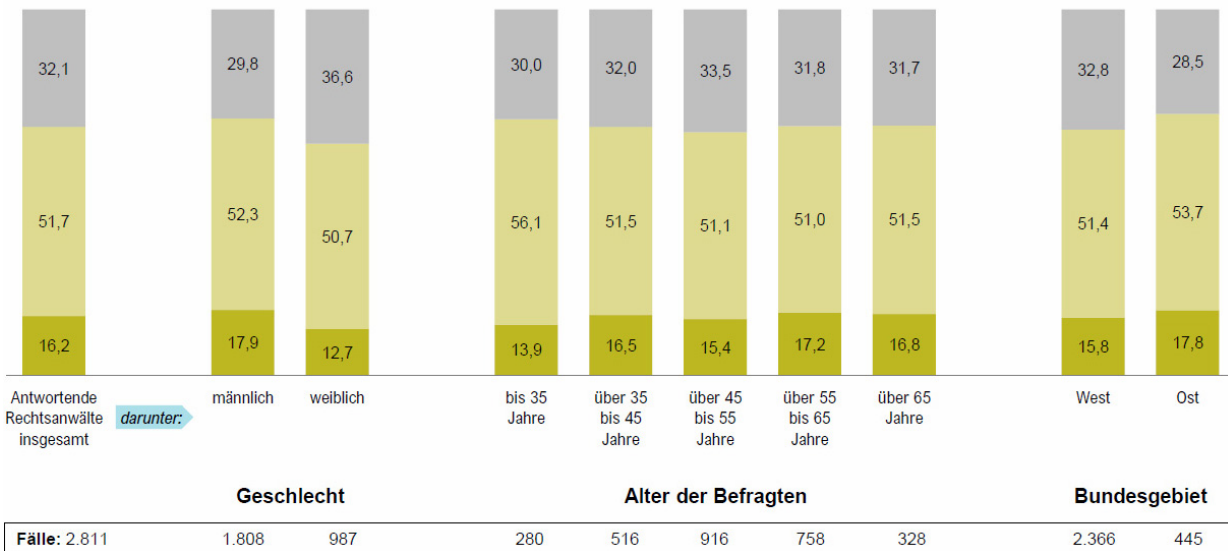
STAR Bericht 2024, Abbildung 6.13.

Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)



„Besteht Ihrer Meinung nach ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwaltschaft und Richterinnen und Richtern?“

■ Nein
■ Nur in Einzelfällen
■ Ja

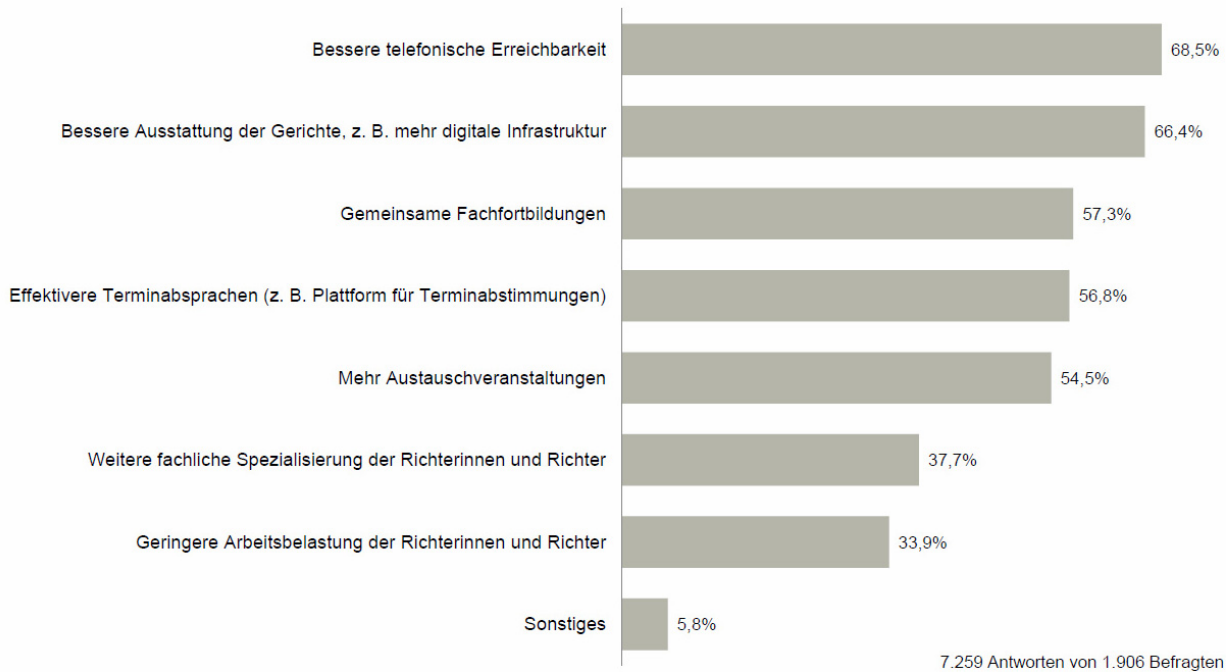


STAR Bericht 2024, Abbildung 6.16.

Die Befragung ergab, dass insbesondere Frauen und jüngere Kollegen sich eine Verbesserung wünschen, während mit zunehmendem Alter der Wunsch nach einer Verbesserung der Rahmenbedingungen abnimmt. Als wichtigste

Faktoren für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen nannten die Befragten eine bessere telefonische Erreichbarkeit sowie eine bessere Ausstattung der Gerichte zB durch mehr digitale Infrastruktur.

„Durch welche Maßnahmen versprechen Sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft?“



STAR Bericht 2024, Abbildung 6.26.



In bester Gesellschaft

Auf hohem Niveau behandelt der *Blaurock* sämtliche gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragen zur Errichtung, Führung, Umwandlung und Auflösung einer Stillen Gesellschaft. **Ein echtes Plus:** Anhang mit praxiserprobten Vertragsmustern.

Bestellen Sie jetzt versandkostenfrei unter otto-schmidt.de

Berichte und Bekanntmachungen

Wahl des Vorstands und Präsidiums – Leonora Holling bleibt Präsidentin

Vom 13.3.2025 bis 27.3.2025 hatten die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Gelegenheit, durch elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstands im Rahmen einer Neuwahl und Nachwahl zu wählen. Am 28.3.2025 hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis ermittelt und verbindlich festgestellt. Alle gewählten Kandidatinnen und Kandidaten haben die Wahl zwischenzeitlich auch angenommen. Die Wahlbeteiligung lag bei 8,09%.

Neu in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gewählt wurde für den Landgerichtsbezirk Kleve Rechtsanwältin Nicola Viebahn, für den Landgerichtsbezirk Mönchengladbach Rechtsanwalt Stefan Wimmers sowie für den Landgerichtsbezirk Wuppertal Rechtsanwalt Tim Felix Quintiliani. Im Rahmen der Nachwahl für den Kreis der Syndikusrechtsanwälte wurde Rechtsanwältin Nathalie Mix gewählt. Wiedergewählt wurden für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf Rechtsanwalt Sören Beyer, Rechtsanwältin Natascha Grosser, Rechtsanwältin Dr. Stefanie Kunz und Rechtsanwältin Caroline Peiffer, für den Landgerichtsbezirk Duisburg Rechtsanwältin Michaela Vogel, Rechtsanwältin Dörte Lehnhoff und Rechtsanwältin Anna Cellar, für den Landgerichtsbezirk Kleve Rechtsanwalt Dr. Karl Scholten, für den Landgerichtsbezirk Krefeld Rechtsanwalt Dr. Ulrich Hattstein und Rechtsanwalt André Bruckhaus, für den Landgerichtsbezirk Mönchengladbach Rechtsanwalt Thorsten Haßpien und für den Landgerichtsbezirk Wuppertal Rechtsanwalt Robert Kersting.

Aus dem Kreis des Vorstandes scheiden mit der neuen Wahlperiode Rechtsanwältin Andrea Post aus Wuppertal sowie Rechtsanwalt Karl-Heinz Silz aus Goch aus,



Leonora Holling, Präsidentin

welche sich nach vielen Jahren des Engagements im Vorstand entschlossen hatten, sich nicht erneut zur Wahl zu stellen. Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, Rechtsanwältin Post und Rechtsanwalt Silz für Ihre langjährige Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu danken.

Turnusmäßig fand nach der Wahl zum Vorstand am 14.5.2025 die Wahl zum Präsidium statt. Mit überwältigender Mehrheit wurde Rechtsanwältin Leonora Holling im Amt der Präsidentin bestätigt. Außerdem sind Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn (Vizepräsident) und Rechtsanwalt André Bruckhaus (Schatzmeister) sowie Rechtsanwältin Nicola Kreutzer,

Rechtsanwalt Dr. Damian Hecker und Rechtsanwalt Olaf Kranz weiterhin Mitglieder des Präsidiums. Neu in das Präsidium wurden Rechtsanwalt Sören Beyer (Schriftführer) und Rechtsanwältin Natascha Grosser gewählt.

Wir möchten im Kammerbezirk Düsseldorf verkammerte Berufsträgerinnen und Berufsträger dazu ermutigen, über ein Engagement im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf nachzudenken, um so auch künftig die selbstverwaltete Anwaltschaft auf ein gutes und breites Fundament zu stellen, welches auf das Engagement von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angewiesen ist.

Vielleicht können das von Tim Felix Quintiliani verfasste Editorial in diesem Heft und die im nächsten Heft gewährten persönlichen Einblicke der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Frau Rechtsanwältin Post und Herrn Rechtsanwalt Silz Interesse an einem ehrenamtlichen Engagement wecken.

(tje)

120. Kammerversammlung am 2.4.2025

Am 2.4.2025 fand im Industrie-Club in Düsseldorf die 120. Kammerversammlung statt. An der Versammlung nahmen knapp 80 Mitglieder teil.

In ihrem Bericht über das Jahr 2024 ging die Präsidentin Leonora Holling insbesondere auf die Entwicklung

der Mitgliederzahlen, der Aufsichtsverfahren und der Überprüfungen nach dem GwG ein. Außerdem thematisierte sie die Vorstandswahlen, die aktuellen berufspolitischen Vorhaben (u.a. die Beschlussfassung über die RVG-Reform) sowie besondere Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer. Die Präsidentin unterrichtete

te auch über die anhaltend unerfreuliche Entwicklung der Anzahl der Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Sie teilte mit, dass die vom Vorstand initiierte Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufgenommen hat und mit Unterstützung einer Agentur die Kampagne zur Nachwuchsgewinnung gestartet wurde. Weiter informierte sie die Versammlung darüber, dass die DATEV wesentliche Programme, mit denen die Geschäftsstelle arbeitet, gekündigt hat. Abschließend wies die Präsidentin darauf hin, dass weiter an einer geeigneten Lösung zur Überwachung von anwaltlichen Anderkonten gearbeitet werde.

Die Versammlung genehmigte den Haushalt 2024 und verabschiedete den Haushaltsvoranschlag 2025. Sie er-

teilte dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung für das Haushaltsjahr 2024. Weiter beschloss die Versammlung die Änderung der Beitragsordnung der RAK Düsseldorf für nichtanwaltliche Mitglieder iSv § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO sowie die Änderung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Vorstandes und der Entschädigungsordnung für das Ausbildungswesen bezüglich der verpflichtenden Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Das vollständige Protokoll der Kammerversammlung finden Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer unter www.rak-dus.de (Rubrik: Die Kammer/Veröffentlichungen/Kammerversammlung).

(ebl)

„Fake-Kanzleien“

Immer wieder melden sich Betroffene sowohl bei der Rechtsanwaltskammer als auch bei Rechtsanwälten, da Ihnen das Vorgehen von „Rechtsanwaltskanzleien“ verdächtig erscheint. Häufig ist schnell ersichtlich – sei es durch das Vorgehen der vermeintlichen Kanzleien und Rechtsanwälte, die verwendeten Briefbögen und Homepages, eine einfache Internet-Recherche oder eine Nachschau im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis – dass es sich keineswegs um bestehende Kanzleien oder real existierende Berufsträger handelt, sondern um „Fake-Kanzleien“.

Bisher wurde seitens der Bundesrechtsanwaltskammer auf der Homepage bzw. durch Rundschreiben über konkrete Sachverhalte informiert und vor konkreten „Fake-Kanzleien“ gewarnt. Da die Fälle von „Fake-Kanzleien“ vermehrt auftreten, hat das Präsidium der BRAK beschlossen¹, nicht mehr über einzelne Sachverhalte zu informieren.

Vielmehr wird künftig der Fokus darauf gelegt, bekannt gewordene, typische *Modi Operandi* auf der BRAK Homepage zu berichten und, soweit möglich,

Handlungsempfehlungen abzugeben². Als typische Fallkonstellationen wird derzeit insbesondere hingewiesen auf vermeintliche Insolvenzverkäufe, eine Vorgehensweise die auch im Kammerbezirk Düsseldorf zuletzt zu einem vermehrten Beschwerdeaufkommen geführt hat, vermeintliche Forderungseinzüge und Abmahnungen sowie die vermeintliche Begleichung von Zahlungsansprüchen.

Sofern Ihnen derlei Kontaktversuche von „Fake-Kanzleien“ bekannt werden und sich diese als Betrugsversuche herausstellen, informieren Sie bitte die Polizei, ggf. die betroffene echte Kanzlei, wenn es sich erkennbar um einen Fall des Identitätsdiebstahls handelt und/oder die regionale Rechtsanwaltskammer.

Wenn Ihnen neue Erscheinungsformen und Vorgehensweisen von „Fake-Kanzleien“ bekannt werden, melden Sie sich ebenfalls gerne bei der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, damit Hinweise auf diese neuen Vorgehensweisen auch in das Informationsangebot der BRAK bzw. RAK aufgenommen werden können.

(ebl)

¹ S. BRAK-Nr. 12/2025 – dort TOP 17.

² Diese Informationen sind abrufbar unter https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/2025-BRAK_Hinweise_zum_Umgang_mit_Fake-Kanzleien.pdf.

Schlichtungsstelle der RAK und BRAK: Mehr Anträge, mehr Einigungsvorschläge, höhere Akzeptanz

Sowohl bei den regionalen Rechtsanwaltskammern als auch als Angebot bei der Bundesrechtsanwaltskammer existieren Schlichtungsangebote für den Fall vermögensrechtlicher Unstimmigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Die Erfahrungen auf Kammerebene

in Düsseldorf sowie bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) zeigen, dass die auf Antrag angebotenen Schlichtungsverfahren ein probates Mittel sind, um Auseinandersetzungen zwischen einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin und dem Auftragge-

ber/der Auftraggeberin auf schnellem Wege effizient beizulegen und insbesondere lange und kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR)

Das Angebot der regionalen Rechtsanwaltskammern wurde im Jahr 2010 durch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ergänzt. Diese hatte zum 1.1.2011 offiziell ihre Arbeit aufgenommen. Die Schlichtungsstelle ist eine eigenständige, unabhängige Einrichtung bei der BRAK. Sie kann – sowohl von Mandantinnen und Mandanten als auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen angerufen werden und dies mittlerweile auch unabhängig vom Streitwert. Die bisherige Regelung, welche den Streitwert auf 50.000 € begrenzte, ist mit Wirkung zum 1.1.2025 entfallen. Eine weitere Neuerung stellt die Möglichkeit dar, dass mit Einverständnis der Beteiligten das Schlichtungsverfahren auch mittels Videokommunikation erfolgen kann.

Bei der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind im Jahr 2024 mit 1003 Anträgen rund 11% mehr Anträge eingegangen als im Vorjahr. Damit wurde in etwa wieder das Niveau vor der Corona-Pandemie erreicht. Die Schlichtungsstelle unterbreitete 6% mehr Einigungsvorschläge, die weiterhin in fast zwei Dritteln der Fälle (64%) angenommen werden. Die Bereitschaft der Antragsgegner, dies sind in der Regel die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, an dem freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 2% auf nunmehr 91,5% gestiegen, was die hohe Akzeptanz der SdR dokumentiert.

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer eines Schlichtungsverfahrens – dies umfasst den Zeitraum von Antragsingang bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch die Abschlussmitteilung – betrug ca. 101 Tage. Mit 56% betrafen etwas mehr Verfahren als im Vorjahr (auch Schadensersatzforderungen, die übrigen Verfahren hatten ausschließlich Gebührenstreitigkeiten zum Gegenstand. Im Rahmen von Gebührenstreitigkeiten war überwiegend Streitpunkt die Richtigkeit der Gebührenrechnung.

Wie bereits im Vorjahr betraf der überwiegende Anteil der im Jahr 2024 eingegangenen Schlichtungsanträge Mandate aus dem allgemeinen Zivilrecht (239 Anträge), gefolgt von Familienrecht (146 Anträge) und Erbrecht (110 Anträge). 34 Schlichtungsanträge betrafen im Kammerbezirk Düsseldorf zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Der zum 1. Februar 2025 veröffentlichte vollständige Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist abrufbar unter <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/wp-content/uploads/2025/01/SDR-TB-2024-online.pdf>.

schaft.de/wp-content/uploads/2025/01/SDR-TB-2024-online.pdf).

Schlichtungsverfahren bei der RAK Düsseldorf

Hingewiesen werden soll auf die Möglichkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, auch häufig bezeichnet als Vermittlungsverfahren, bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Die Zahl der Schlichtungsverfahren bei der RAK Düsseldorf war im Jahr 2024 mit 100 Verfahren wieder deutlich höher als in den Vorjahren (2023: 76; 2022: 85). Auch hier gilt, dass der Vermittlungsantrag sowohl vom Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin als Kammermitglied als auch vom Auftraggeber/der Auftraggeberin gestellt werden kann und die Mitwirkung für beide Seiten freiwillig ist. Bei einem Vermittlungsantrag an die Rechtsanwaltskammer gelten zudem die allgemeinen Vorschriften über die Hemmung der Verjährung. Anwendbar sind insbesondere § 203 BGB (schwebende Verhandlungen) und § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB (Rechtsverfolgung über eine Gütestelle).

(ebl)

Stark im Beweisrecht



Der Beweis im Zivilprozess
Hans-Jürgen Ahrens
2. Auflage

Jetzt bestellen: otto-schmidt.de

Der neue § 32 BORA

§ 32 BORA trifft Regelungen für den Fall der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft bzw. des Ausscheidens eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin aus einer Berufsausübungsgesellschaft.

In der Sitzung am 25.11.2024 hat die Satzungsversammlung eine Neufassung der Norm beschlossen. Der Beschluss der Satzungsversammlung wurde vom Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet, sodass die Neuregelung am 01.05.2025 in Kraft tritt.

§ 32 BORA war und bleibt Ausdruck des Grundsatzes der freien Anwaltswahl, indem die Entscheidung über das weitere Schicksal des Mandats sowohl im Falle der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft als auch beim Ausscheiden eines Gesellschafters dem Mandanten zukommen soll. Daneben normiert § 32 BORA Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Anwendungsbereich: Auflösung & Ausscheiden, Gesellschafter, Scheingesellschafter & sonstige Mitarbeiter

§ 32 BORA aF sah ausgehend von der Situation der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft – wobei seit der Umstellung auf den Begriff der Berufsausübungsgesellschaft klargestellt war, dass sämtliche in § 59b Abs. 2 BRAO genannte Rechtsformen in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen sind – Regelungen zur (gemeinschaftlichen bzw. individuellen) Befragung der Mandanten in laufenden Angelegenheiten sowie zur Bekanntgabe der neuen Kontaktdaten vor und erstreckte diese Regelungen auf die Situation des Ausscheidens eines Gesellschafters.

§ 32 BORA nF, der als Ausgangskonstellation vom Ausscheiden eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin ausgeht, regelt neben den bereits vorgenannten Verpflichtungen nun auch weitere im Ausscheidensfall regelmäßig aufkommende Aspekte und erstreckt diese Regelungen gemäß § 32 Abs. 8 S. 1 BORA nF auf die Situation der Gesellschaftsauflösung.

Während § 32 BORA aF lediglich auf Gesellschafter und Scheingesellschafter persönlich Anwendung fand, nicht aber auf sonstige Mitarbeiter wie angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und freie Mitarbeitende, die entweder nur im Innenverhältnis beschäftigt waren oder aber im Außenverhältnis korrekt als Angestellte bzw. freie Mitarbeiter dargestellt wurden,

sieht § 32 Abs. 8 S. 2 BORA nF nun explizit vor, dass § 32 Abs. 1 und 3–7 BORA nF auch für diese gilt. Der Anwendungsbereich des § 32 BORA wird durch die Neufassung somit erweitert.

§ 32 BORA aF

(Abs. 1) Bei Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter mangels anderer vertraglicher Regelung jede Mandantin und jeden Mandanten darüber zu befragen, wer künftig ihre laufenden Sachen bearbeiten soll.

(Abs. 2) Für den Fall des Ausscheidens einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters aus der Berufsausübungsgesellschaft gilt Abs. 1 [...]

(Abs. 3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Berufsausübungsgesellschaft hervorgetreten ist.

§ 32 BORA nF ab 1.5.2025

(Abs. 2) In laufenden Mandaten, mit denen die Ausscheidenden befasst sind, sollen die Mandantinnen und Mandanten in einer gemeinsamen Information befragt werden, durch wen die Mandate künftig geführt werden sollen.

(Abs. 8) 1 Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für das Ausscheiden einer Scheingesellschafterin oder eines Scheingesellschafters, für Scheingesellschaftern, sowie für die Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft. 2 Für das Ausscheiden einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, die oder der nicht Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Scheingesellschafterin oder Scheingesellschafter ist, gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 7.

Dispositive Regelung: Idealfall der einvernehmlichen Verständigung

§ 32 Abs. 1 S. 1 BORA nF sieht vor, dass grundsätzlich zwischen den Beteiligten einvernehmliche Regelungen getroffen werden sollen, insbesondere durch Regelungen in Sozietätsverträgen oder durch Absprachen im Einzelfall bei einem Ausscheiden oder einer Auflösung der Gesellschaft:

(Abs. 1 S. 1) Ausscheidende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen sich mit der Berufsausübungsgesellschaft rechtzeitig hinsichtlich der Mitteilung des Ausscheidens, der Abrechnung laufender Mandate, der Mandatsakten sowie der nachlaufenden Informations- und Weiterleitungspflichten verständigen.

Soweit die von § 32 Abs. 1 S. 1 BRAO nF intendierte Verständigung nicht zustande kommt und auch ein Rückgriff auf vertragliche Vereinbarungen nicht möglich ist, greifen sodann die Absätze 2 bis 8 des § 32 BORA nF. Diese Regelungen sind als eine Art „Gebrauchsanweisung“ gedacht, in der die häufigsten Streitpunkte beim Ausscheiden aus einer Sozietät oder bei deren Auflösung angesprochen werden.

Konkrete Regelungen zu typischen Konfliktpunkten

Wie bisher ist vorgesehen, dass bei laufenden Mandaten, mit denen der/die Ausscheidende befasst ist, die Mandantschaft befragt werden soll, durch wen das Mandat künftig fortgeführt werden soll. Weiterhin soll vorzugsweise eine gemeinsame Information und Befragung der Mandanten erfolgen. Kann eine Verständigung über eine gemeinsame Befragung nicht erzielt werden, können nach wie vor beide Teile einseitig eine Entscheidung der Mandantschaft einholen. Neu ist hier die Regelung, dass dies frühestens einen Monat vor dem Datum des Ausscheidens erfolgen darf:

§ 32 BORA aF

(Abs. 1) 1Bei Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter mangels anderer vertraglicher Regelung jede Mandantin und jeden Mandanten darüber zu befragen, wer künftig ihre laufenden Sachen bearbeiten soll.

2Wenn sich die bisherigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter über die Art der Befragung nicht einigen, hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen.

3Kommt eine Verständigung der bisherigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter über ein solches Rundschreiben nicht zustande, darf jede oder jeder von ihnen einseitig die Entscheidung der Mandantinnen und Mandanten einholen.

(Abs. 2) 1Für den Fall des Ausscheidens einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters aus der Berufsausübungsgesellschaft gilt Absatz 1 hinsichtlich derjenigen Auftraggebenden, mit deren laufenden Sachen die ausscheidenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens befasst oder für die sie vor ihrem Ausscheiden regelmäßig tätig waren.

2Ihr Recht, das Ausscheiden aus der Berufsausübungsgesellschaft allen Mandantinnen und Mandanten bekannt zu geben, bleibt unberührt.

§ 32 BORA nF ab 1.5.2025

(Abs. 2) 1In laufenden Mandaten, mit denen die Ausscheidenden befasst sind, sollen die Mandantinnen und Mandanten in einer gemeinsamen Information befragt werden, durch wen die Mandate künftig geführt werden sollen.

2Kommt eine Verständigung über die gemeinsame Information nicht zustande, können beide Teile einseitig die Entscheidung der Mandantin oder des Mandanten einholen, aber nicht früher als einen Monat vor dem Ausscheidenstermin.

(Abs. 8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für [...] die Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft.

vager: Für die Berufsausübungsgesellschaft wird die Verpflichtung normiert, dass „in geeigneter Weise“ darüber zu informieren ist, wie der/die Ausscheidende unter den neuen Kontaktdaten zu erreichen ist.

§ 32 BORA aF

(Abs. 1) 4Die ausscheidenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter dürfen am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Berufsausübungsgesellschaft einen Hinweis auf ihren Umzug für ein Jahr anbringen.

5Die verbleibenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben während dieser Zeit auf Anfrage die neue Kanzleiadresse, Telefon- und Faxnummern der ausgeschiedenen Gesellschafterinnen und Gesellschafter bekannt zu geben.

§ 32 BORA nF ab 1.5.2025

(Abs. 3) Die Berufsausübungsgesellschaft hat in geeigneter Weise darüber zu informieren, wie die Ausscheidenden für Rechtsuchende unter ihren neuen Kontaktdaten erreichbar sind.

Ausdrücklich neu geregelt wird in § 32 Abs. 4 BORA die Verpflichtung der ausscheidenden Berufsträgerinnen und Berufsträger, Mandate zum Stichtag des Ausscheidens *abzurechnen* bzw. *sicherzustellen*, dass die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Honorare abrechnen kann:

(Abs. 4) 1Die Ausscheidenden haben die von ihnen bearbeiteten Mandate auf den Stichtag ihres Ausscheidens abzurechnen. 2Soweit das nicht möglich oder un-tunlich ist, haben sie durch geeignete Dokumentation sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft die bis zum Ausscheidenstermin angefallenen Honorare später abrechnen kann.

Ebenfalls neu aufgenommen in § 32 Abs. 5 BORA wurde die Regelung, dass bei der Mitnahme von Mandaten durch die Berufsausübungsgesellschaft auf Verlangen der Mandanten dem ausscheidenden Berufsträger vollständige *Aktenkopien* der Angelegenheit in geeigneter Form *zur Verfügung zu stellen* sind:

(Abs. 5) 1Beenden Mandantinnen oder Mandanten die Mandatsbeziehung zur Berufsausübungsgesellschaft und begründen eine neue mit der oder dem Ausscheidenden oder deren oder dessen neuer Berufsausübungsgesellschaft, hat die Berufsausübungsgesellschaft auf Verlangen der Mandantin oder des Mandanten dem Ausscheidenden vollständige Aktenkopien der laufenden Mandate in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. 2Das Zurückbehaltungsrecht aus § 50 Abs. 3 BRAO bleibt unberührt.

Ergänzt wurde zudem mit § 32 Abs. 6 BORA die wechselseitige Verpflichtung, dass Nachrichten an den/die Ausscheidende bzw. die Berufsausübungsgesellschaft, welche jedoch Mandate betreffen, die nunmehr von dem jeweils anderen Teil fortgeführt werden, an diesen *unverzüglich weiterzuleiten* sind:

Weiterhin bestehen Informationspflichten bzw. -Rechte in Hinblick auf den neuen Sitz des/der Ausscheidenden. Während § 32 BORA aF vorsah, dass ausscheidende Gesellschafter/innen am Kanzleisitz und auf der Homepage ein Jahr lang einen Hinweis auf ihren Umzug anbringen dürfen und die verbleibenden Gesellschafter/innen ebenfalls für ein Jahr auf Anfrage die neue Kanzleiadresse sowie Telefon- und Faxnummer bekannt geben müssen, sind die Regelungen in § 32 Abs. 3 BORA nF

(Abs. 6) ¹An die Ausgeschiedenen gerichtete Nachrichten, die die Berufsausübungsgesellschaft nach dem Ausscheiden per beA oder per Gerichts- oder Behördenpost erreichen, sind unverzüglich an sie weiterzuleiten, es sei denn sie beziehen sich auf bei der Berufsausübungsgesellschaft verbliebene Mandate oder Mandatsbeziehungen. ²Erreichen die Ausgeschiedenen Nachrichten betreffend Mandate, die bei der Berufsausübungsgesellschaft verblieben sind, haben sie diese unverzüglich an die Berufsausübungsgesellschaft weiterzuleiten.

Bestehen im Falle eines Ausscheidens oder einer Auflösung Streitigkeiten zwischen den jeweils Beteiligten, sieht § 32 Abs. 7 BORA vor, dass vor der Einleitung etwaiger gerichtlicher Schritte zunächst eine *Vermittlung* im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO durch die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer angestrengt werden soll.

Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt
Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Das Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist zulässig – Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 19.12.2024, C-295/23

Leitsatz:

Ein Mitgliedstaat darf die Beteiligung reiner Finanzinvestoren am Kapital einer Rechtsanwaltsgesellschaft verbieten. Eine solche Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs ist durch das Ziel gerechtfertigt, zu gewährleisten, dass Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig und unter Beachtung ihrer Berufs- und Standespflichten ausüben können.

Anmerkung:

Um es vorwegzunehmen, die Entscheidung des EuGH ist gut und richtig, sie ist gut und umfassend begründet und darüber hinaus ebenso hilfreich für die weitere Entwicklung wie in gewisser Weise aber auch überraschend.

Der Streit über das Verbot des Fremdbesitzes an Anwaltskanzleien beschäftigt die Literatur und die Berufsverbände schon seit langem. Zwar sind die Berufsverbände vom Grundsatz her schon immer darin einig gewesen, dass ein Fremdbesitz oder eine Kapitalbeteiligung von Finanzinvestoren mit dem Berufsbild des unabhängigen Rechtsanwaltes nicht vereinbar sei, im Laufe der Zeit wurde diese Art von „Brandmauer“ allerdings relativiert. So gab beispielsweise der DAV Henssler den Auftrag, gesetzeskonforme Möglichkeiten aufzuzeigen, in eingeschränktem Maße eine Fremdbeteiligung zuzulassen. Danach sollten sich max. 25% der Gesellschafter, sofern sie zu den sozietätsfähigen Berufen gehörten, auch ohne aktive Berufstätigkeit als Gesellschafter an einer Anwaltskanzlei beteiligen kön-

nen. Damit wollte man insbesondere der nach Henssler „unwürdigen“ Behandlung von Seniorpartnern, die nur zum Schein noch eine aktive Mitarbeit aufrechterhalten müssen, um weiterhin in der Gesellschaft verbleiben zu dürfen, ein Ende setzen (vgl. hierzu Henssler, AnwBl. online 2018, S. 564, 579).

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterbreitete demgegenüber einen eher radikalen Vorschlag, indem sie praktisch das Gebot der aktiven Mitarbeit der Rechtsanwälte vollständig beseitigen wollte, was Rechtsanwälte, die als reine Investoren renditeträchtige anwaltliche Netzwerke aufbauen, in denen sodann ausschließlich angestellte Berufsträger tätig sind, Tür und Tor geöffnet hätte (vgl. hierzu Henssler, AnwBl. online vom 20.12.2024 unter Hinweis auf die BRAK-Stellungnahme Nr. 5/2018).

Beide Vorschläge wurden zwar diskutiert, führten aber zu keiner Änderung und entsprachen auch nicht dem Willen jener Barrikaden- und Bilderstürmer, denen es um eine vollständige Aufgabe des Verbotes ging.

Die vor dem EuGH klagende Partei suchte nun einen Ausweg darin, einen Rechtsstreit so zu provozieren, dass die Zuständigkeit der europäischen Gerichtsbarkeit erreichbar schien, was ja auch den gewünschten Erfolg – vorläufig – dadurch fand, dass sich der bayerische Anwaltsgerichtshof, insoweit durchaus überraschend, zu einem Vorlageverfahren entschied.

Die nächste Überraschung folgte auf dem Fuße, als der Generalanwalt angebliche Inkohärenzen meinte aufgefunden zu haben, was die Anhänger der Klägerin Morgenluft schnuppern ließ, während die Gegenseite eine

grundsätzliche Änderung des anwaltlichen Berufsbildes nicht mehr für ausgeschlossen halten konnte.

Überraschend war und ist dann die Entscheidung des EuGH in zweierlei Hinsicht:

Zum einen wurde die übliche Regel nicht eingehalten, den Anträgen des Generalanwalts zu folgen, zum anderen hat man der Versuchung widerstanden, die eigene Kompetenz zu überschreiten und auf einem Gebiet in die Gesetzgebung einer Nation hinein zu judizieren, die nun einmal den einzelnen Staaten zugewiesen ist und auch dort verbleiben sollte.

All dies ist umso bemerkenswerter, als es sich der Generalanwalt nicht verkniffen hat, vermeintliche Inkohärenzen in der aktuellen gesetzlichen Regelung aufzuzeigen, und sich damit einer Formulierung bediente, die inzwischen schon fast toxische und oftmals erfolgreiche Wirkungen entfaltet, will man eine missliebige Gesetzgebung beseitigen.

Hilfreich ist die Entscheidung insoweit, als sie dem nationalen Gesetzgeber zutreffend einen sehr weiten Beurteilungsspielraum bezüglich der hier interessierenden Frage überlässt, gleichwohl aber alle auch dort vorzunehmenden Abwägungskriterien, wie etwa die der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit, bereits deutlich anspricht und im konkreten Fall zutreffend abarbeitet und einer Lösung zuführt, die den Befürwortern des Fremdbesitzverbots deutliche Argumentationshilfen an die Hand gibt.

Wenn der EuGH unter europarechtlichen Gesichtspunkten das Gebot der Erforderlichkeit und insbesondere der Verhältnismäßigkeit als gewahrt ansieht, so ist schwer vorstellbar, dass der nationale Gesetzgeber zu einer anderen Beurteilung gelangt, wenn die Diskussion, wie zu erwarten, nunmehr auf rein nationaler Ebene eine Fortsetzung findet.

Auch hierfür bietet das Urteil ja durchaus, wie es zutreffend und übereinstimmend Römermann und Henssler in ihren ersten Stellungnahmen vom 20. Dezember attestiert haben (vgl. Römermann, AnwBl. online, Stellungnahme vom 20.12.2024; Henssler in seiner Stellungnahme vom selben Tage ebenfalls im Anwaltsblatt) Argumente.

Dass die beiden Stellungnahmen ansonsten in der Beurteilung der Entscheidung erheblich voneinander abweichen, kann angesichts der unterschiedlichen Ausgangspunkte nicht verwundern, wenn man der eher konservativen Berufsauffassung von Henssler die zahlreichen Veröffentlichungen von Römermann (Römermann, Die anwaltliche Unabhängigkeit – Entmythologisierung eines Core Value, NJW 2019, 2986) gegenüberstellt, der dann auch noch hier wortgewaltig an dem Urteil bemängelt, dass „die Asche längst verblichener Argumentationsmuster bewahrt“ worden sei. An anderer Stelle wird er noch deutlicher, wenn er das

angebliche Bild beschreibt, das der Gerichtshof vor den Augen seiner Leser entstehen lasse:

„Bukolische Landschaften mit Anwälten als mäzenatischen Hirten des Rechts, nur gelegentlich aufgestört durch herumjagende Finanzinvestoren auf der Suche nach Beute“

So sehr gelungene Rhetorik ja auch Freude macht, so wenig entspricht sie dem Bild, das der EuGH erkennen lässt und zugegebenermaßen auch noch weniger dem Bild, das sich seit einiger Zeit in einigen Kanzleien vorfinden lässt.

Nur: Wenn sich einige Kolleginnen und Kollegen, von mir aus nach antiquierter Vorstellung, dem Bild des „Justiziarkaufmanns“ nähern und genähert haben, muss dies ja nicht unbedingt zur Folge haben, dass die Situation durch Hinzunahme von Finanzinvestoren verschlimmbessert wird.

Damit kommt man abschließend zum springenden Punkt, der die Entscheidung nicht nur in den Gründen, sondern auch im Ergebnis als gut und richtig erscheinen lässt:

Es wird an dem Unterschied festgehalten, dass der reine Investor naturgemäß ausschließlich das Ziel auf Gewinn verfolgt, während sich die anwaltliche Tätigkeit nicht an rein wirtschaftlichen Zwecken ausrichtet, sondern auch an die Einhaltung von Berufs- und Standesregeln (veralteter Begriff) gebunden ist. Deshalb wird zu Recht auch in Rn. 69 der Entscheidung darauf hingewiesen, dass ein solcher Investor, was sonst, sollte er den Ertrag seiner Investitionen für unzureichend halten, versucht sein wird, auf eine Kostensenkung oder auf eine bestimmte Art von Mandaten hinzuwirken, gegebenenfalls unter der Androhung, dass er andernfalls seine Investition zurückziehen werde, was seine Einflussmöglichkeit, und sei es auch nur mittelbar, hinreichend unterstreicht.

Hier unterscheidet sich im Übrigen auch die Situation von einem Bankkredit, der – seltsamerweise oder ganz bewusst und vorsätzlich – an keiner Stelle angesprochen wird.

Welcher Finanzinvestor würde sein Kapital denn überhaupt in ein Unternehmen stecken, das keinen Gewinn verspricht, auf das er keinen Einfluss haben soll und das offensichtlich finanziell und wirtschaftlich nicht in der Lage ist, unter normalen günstigen Bedingungen einen Kredit aufzunehmen?

Wenn sich der nationale Gesetzgeber also in Zukunft wirklich nochmals mit der Frage der Erforderlichkeit des Fremdbesitzverbotes beschäftigen sollte, sollte er erwägen, als erstes einmal die Frage nach der Erforderlichkeit einer Aufhebung des Verbotes zu stellen.

Herbert P. Schons
Rechtsanwalt & Notar a.D.
47167 Duisburg

BGH Beschlüsse zu den Anforderungen an die Ausgangskontrolle und an den Vortrag im Rahmen von Wiedereinsetzungsanträgen – BGH Beschl. v. 11.2.2025 – VIII ZB 65/23 und BGH Beschl. v. 25.2.2025 – VI ZB 36/24

In zwei weiteren Beschlüssen im Rahmen von Rechtsbeschwerden gegen durch das jeweilige Berufungsgericht versagten Wiedereinsetzungsanträgen nach §§ 233 ff. ZPO hat der BGH sowohl zu den Anforderungen an die Ausgangskontrolle fristgebundener Schriftsätze als auch an die Angaben im Antrag nach § 236 Abs. 2 ZPO entschieden. In den Beschlüssen widmet sich der BGH zum einen der Frage, ob im Falle der irrtümlichen Übersendung falscher Dateien durch den Rechtsanwalt eine gerichtliche Fürsorgepflicht besteht, welche zu einer Hinweispflicht führt, und zum anderen welche Angaben und Darstellungen bezüglich der Arbeitsabläufe im Wiedereinsetzungsantrag enthalten und glaubhaft gemacht sein müssen.

Die Entscheidungen zeigen, dass bei der elektronischen Versendung fristgebundener Schriftsätze via beA mit großer Sorgfalt vorzugehen ist.

BGH Beschl. v. 11.2.2025 – VIII ZB 65/23

Der BGH entschied über die Anforderungen an die Ausgangskontrolle bei der Versendung fristgebundener Schriftsätze – hier einer Berufungsbegründung – über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und folgte dabei der Linie der Senatsbeschlüsse v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201; v. 21.3.2023 – VIII ZB 80/22, NJW 2023, 1668 und v. 30.1.2024 – VIII ZB 85/22, NJW-RR 2024, 792.

Sachverhalt:

Gegen die abweisende Entscheidung des Landgerichts hatte der Prozessbevollmächtigte des Klägers Berufung eingelegt. Innerhalb der bis zum 14.8.2023 verlängerten Berufungsbegründungsfrist war am 25.7.2023 beim Justizserver die aus dem beA des Prozessbevollmächtigten verschickte Datei mit dem Namen „E-Mail_21_000019_K H.T.msg“ eingegangen. Hierbei handelte es sich um eine an den Kläger gerichtete E-Mail des Prozessbevollmächtigten mit der Bitte um Ausgleich der als Anhang mit derselben Bezeichnung beigefügten Rechnung. Diese Unterlagen waren von der Geschäftsstelle im Kostenheft abgelegt worden, ohne sie einem Mitglied des Berufungsgerichts zur Kenntnis zu bringen.

Nachdem das Berufungsgericht mit einer am 16.8.2023 übermittelten Verfügung darauf hingewiesen hatte, dass bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eine Berufungsbegründung nicht eingegangen und deshalb eine Verwerfung der Berufung beabsichtigt sei, hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers noch am selben Tag beim Berufungsgericht per beA einen Schriftsatz vom 18.7.2023 mit der Berufungsbegrün-

dung – die Datei trägt den Namen „Berufungsbegründung.pdf“ – eingereicht und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags wurde seitens des Prozessbevollmächtigten vorgetragen, dass er selbst am 25.7.2023 die Berufungsbegründung an das Berufungsgericht habe übermitteln wollen und dabei versehentlich nicht die betreffende Datei, sondern ein E-Mail-Schreiben an seinen Mandanten ausgewählt habe, das „unmittelbar neben der Berufungsbegründung in der Schriftsatzhistorie des Anwaltsprogramms positioniert“ gewesen sei. Der Prozessbevollmächtigte hatte vertreten, dass das Berufungsgericht auf die Einreichung eines falschen, nicht an das Berufungsgericht gerichteten Schriftsatzes hätte hinweisen können und müssen.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Es führte zur Begründung aus, dass wenn der Rechtsanwalt selbst einen fristgebundenen Schriftsatz per beA an das Gericht übermittle, er durch eine sorgfältige Ausgangskontrolle die Übermittlung des richtigen Schriftsatzes sicherzustellen habe. Die Feststellung der Versendung irgendeines Schriftsatzes mit dem passenden Aktenzeichen genüge nicht. Dieser Prüfungspflicht sei der Prozessbevollmächtigte nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen. Die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung entfalle auch nicht dadurch, dass das Berufungsgericht den Prozessbevollmächtigten nicht auf die erfolgte Übersendung eines für seinen Mandanten bestimmten Schreibens hingewiesen habe. Hiergegen wendete sich die Rechtsbeschwerde.

Entscheidungsgründe:

Der BGH bestätigte, dass das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag zu Recht und ohne Verletzung von Verfahrensgrundrechten aus Art. 103 Abs. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip zurückgewiesen habe, da die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist auf einem dem Kläger gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnenden anwaltlichen Verschulden bei der Ausgangskontrolle fristgebundener Schriftsätze in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten beruhe.

Der BGH betont die Wichtigkeit der Ausgangskontrolle, die zuverlässig gewährleisten müsse, dass fristwahrende Schriftsätze rechtzeitig hinausgehen. Neben dem Erfordernis der Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt worden ist, falle auch die Kontrollpflicht in den Verantwortungsbereich des Rechtsanwalts, ob die Übermittlung vollständig und an das richtige Gericht erfolgte sowie – anhand des zuvor vergebenen Dateinamens – ob die richtige Datei über-

mittelt wurde. In diesem Rahmen verweist der BGH auch auf die Beschlüsse v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 46; v. 21.3.2023 – VIII ZB 80/22, NJW 2023, 1668 Rn. 20, 26 mwN; v. 31.8.2023 – VIa ZB 24/22, NJW 2023, 3434 Rn. 12 und v. 30.1.2024 – VIII ZB 85/22.

Der BGH weist darauf hin, dass auch dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsgesuch bereits nicht zu entnehmen gewesen sei, dass der Prozessbevollmächtigte überhaupt eine Ausgangskontrolle vorgenommen habe. Die Pflichtverletzung sei auch ursächlich für die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist, da bei ordnungsgemäßer Prüfung die Übersendung der falschen Datei an das Berufungsgericht zeitnah bekannt geworden und eine erneute Übermittlung möglich gewesen wäre.

Darüber hinaus stellt der BGH ausdrücklich klar, dass das Verschulden des Prozessbevollmächtigten auch nicht wegen eines mitwirkenden Fehlers des Gerichts entfalle. Das Berufungsgericht sei aufgrund der aus dem Gebot des fairen Verfahrens in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip folgenden gerichtlichen Fürsorgepflicht *nicht* verpflichtet gewesen, noch vor Ablauf der verlängerten Berufungsbegründungsfrist darauf hinzuweisen, dass anstatt einer Berufungsbegründung eine an den Mandanten gerichtete E-Mail nebst Kostenrechnung eingereicht wurde.

Ein Gericht sei nur unter besonderen Umständen gehalten, einer drohenden Fristversäumnis seitens der Partei entgegenzuwirken. Denn einer gerichtlichen Fürsorgepflicht seien im Interesse der Funktionsfähigkeit der Justiz Grenzen gesetzt. Das Gericht dürfe zwar nicht sehenden Auges zulassen, dass ein offenes Versehen einer Partei zur Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist führt. Jedoch habe es hier gerade nicht offen zutage gelegen, dass seitens des Klägers der Schriftsatz mit der Berufungsbegründung übermittelt werden sollte. Dies ergebe sich auch nicht daraus, dass bei der Übermittlung am 25.7.2023 für den Kläger nur die Frist zur Berufungsbegründung lief.

Der BGH verweist darauf, dass das Berufungsgericht den Umstand, dass ein Schriftsatz der Klägerseite eingegangen ist, nicht ohne Weiteres mit dem vorliegend noch mehr als 14 Tage später anstehenden Ablauf der Berufungsbegründungsfrist habe in Zusammenhang bringen müssen. Aufgrund der Bezeichnung der Datei und der Nachricht habe nichts auf die beabsichtigte Einreichung einer Berufungsbegründung hingewiesen. Auch ein Text, dem Anhaltspunkte für den mit der Einreichung des Dokuments verfolgten Zweck hätten entnommen werden können, habe die übermittelte beA-Nachricht nicht enthalten.

Der Senat führt aus, dass selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Geschäftsstelle einen Fehler des Prozessbevollmächtigten für möglich gehalten haben

könnte, das Berufungsgericht *nicht* zu einem Hinweis an den Kläger verpflichtet gewesen wäre. Insbesondere sei die Situation nicht mit den Fallgestaltungen zu vergleichen, in denen ein Schriftsatz versehentlich bei einem unzuständigen Gericht eingeht oder an einem offensichtlichen, ohne inhaltliche Prüfung unschwer erkennbaren, äußeren formalen Mangel, etwa einer fehlenden Unterschrift, leidet.

Vielmehr sei ein Vergleich mit der Situation einer von der Geschäftsstelle des Rechtsmittelgerichts erkannten Unvollständigkeit eines per Telefax übermittelten Schriftsatzes zu ziehen. Wird seitens der Geschäftsstelle eine Unvollständigkeit erkannt, offenbarte dies lediglich das Scheitern eines einzelnen Übermittlungsversuchs, dem jedoch eine Fax-Ausgangskontrolle zu folgen habe, die dem Absender den Fehler offenbaren soll. Dass auch die Ausgangskontrolle versagt hat und der Absender deshalb der Fehlvorstellung unterliegt, die Frist gewahrt zu haben, lasse der Eingang eines unvollständigen Telefaxes nicht erkennen. In einem solchen Fall gebiete es die gerichtliche Fürsorgepflicht nicht, den Prozessbevollmächtigten auf die erkannte Unvollständigkeit hinzuweisen (vgl. BGH, Beschluss v. 21.3.2017 – X ZB 7/15).

Diese Wertung treffe auch hier zu. Der Eingang einer Datei wie im vorliegenden Fall lasse aus der Sicht des Gerichts nicht erkennen, dass auch die nach der Übermittlung vorzunehmende beA-Ausgangskontrolle des absendenden Rechtsanwalts, die gerade (auch) eine Prüfung der Übereinstimmung der übermittelten mit der zu übermittelnden Datei umfassen soll, versagt hat und dass der Absender deshalb der Fehlvorstellung unterliegt, mit der Versendung die Rechtsmittelbegründungsfrist gewahrt zu haben. Auch hier rechtfertige die bloße Möglichkeit einer unzureichenden Ausgangskontrolle es nicht, das Gericht mit der Pflicht zu einem Hinweis zu belasten, der sich im Regelfall als überflüssig erweisen wird, weil der durch seine Ausgangskontrolle gewarnte Absender bereits die Übermittlung der richtigen Datei veranlasst beziehungsweise die versehentlich bei Gericht eingereichte Datei nunmehr an den richtigen Empfänger übermittelt hat. Dies liefe auf eine Überspannung der gerichtlichen Fürsorgepflicht hinaus.

BGH Beschl. v. 25.2.2025 – VI ZB 36/24

Der BGH betont, dass sofern eine Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt, diese einen Verfahrensablauf vorzutragen und glaubhaft zu machen hat, der ein Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten an der Nichteinhaltung der Frist zweifelsfrei ausschließt und dass der Vortrag, in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten werde vor Büroschluss noch einmal kontrolliert, „ob alle Fristen erledigt sind“, nicht geeignet ist, ein Verschulden der Prozessbevollmächtigten an der Nichteinhaltung der Frist zweifelsfrei auszuschließen.

Sachverhalt:

Die Klägerin hatte gegen das Urteil des Landgerichts vom 5. April 2024 fristgerecht Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 12.6.2024 hat sie ihre Berufung begründet und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Hierzu hat sie durch ihre Prozessbevollmächtigten ausführen und anwaltlich versichern lassen, wie die Fristenkontrolle in der Kanzlei organisiert sei und dass die bis dahin stets zuverlässige Kanzleiangestellte G. am 17.5.2024 versehentlich die am 7.6.2024 ablaufende Berufungsbegründungsfrist als erledigt vermerkt habe, obwohl die Berufungsbegründung nicht der zuständigen Rechtsanwältin zur abschließenden Prüfung vorgelegt und versendet worden sei. Dem Wiedereinsetzungsantrag war eine eidesstattliche Versicherung der Kanzleiangestellten G. beigefügt.

Das Berufungsgericht hatte den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung mangels rechtzeitiger Berufungsbegründung als unzulässig verworfen. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin hätten die Berufungsbegründungsfrist schuldhaft versäumt, weil ihre Büroorganisation hinsichtlich der Ausgangskontrolle der Post unzureichend sei. Es sei nicht dargelegt oder sonst ersichtlich, dass in der Kanzlei eine hinreichende allgemeine Anweisung zu einer ordnungsgemäßen Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze existiere. Dem Vortrag im Wiedereinsetzungsgesuch, „vor Büroschluss werde von Frau G. noch einmal kontrolliert, ob alle Fristen erledigt seien, erst dann werde die Frist gelöscht“, lasse sich nicht entnehmen, dass anhand der Ausgangspost und gegebenenfalls der Akten am Ende eines jeden Arbeitstages von einer dafür verantwortlichen Bürokraft geprüft werde, ob die im Fristenkalender als erledigt gekennzeichneten Schriftsätze auch abgesandt worden seien. Es sei nicht vorgetragen, ob eine Anweisung bestehe, wie die Überprüfung einer Übermittlung genau zu erfolgen habe, insbesondere, ob sie den Erhalt und den Inhalt der elektronischen Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO umfasse. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde war nicht erfolgreich.

Entscheidungsgründe:

Die Partei hat gemäß § 236 Abs. 2 S. 1 ZPO einen Verfahrensablauf vorzutragen und glaubhaft zu machen, der ein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist *zweifelsfrei* ausschließt; verbleibt die Möglichkeit, dass die Einhaltung der Frist durch ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten der Partei versäumt worden ist, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unbegründet. So verhalte es sich im vorliegenden Fall. Nach den zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags vorgetragenen Umständen sei nicht ausgeschlossen, dass das Fristversäumnis auf einem Verschulden der klägerischen Prozessbevollmächtigten beruht.

Der BGH weist zunächst auf seine ständige Rechtsprechung hin, dass ein Rechtsanwalt durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen hat, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig gefertigt wird und innerhalb der laufenden Frist beim zuständigen Gericht eingeht. Hierbei habe er grundsätzlich sein Möglichstes zu tun, um Fehlerquellen bei der Eintragung und Behandlung von Rechtsmittelfristen auszuschließen. Eine wirksame Ausgangskontrolle habe sich auch darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die fristwahrende Handlung in einer im Fristenkalender als erledigt vermerkten Sache auch *tatsächlich* vorgenommen wurde (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss v. 26.5.2021 – VIII ZB 55/19).

Bei Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen mittels beA habe der Rechtsanwalt in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass *stets* der Erhalt und Inhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO nach Abschluss des Übermittlungsvorgangs zu kontrollieren ist (BGH, Beschluss v. 6.9.2023 – IV ZB 4/23BGH; Beschluss v. 30.1.2024 – VIII ZB 85/22).

Gemessen daran habe die Klägerin in ihrem Wiedereinsetzungsantrag nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass im Büro ihrer Prozessbevollmächtigten hinreichende organisatorische Vorkehrungen getroffen worden sind, um eine effektive Ausgangskontrolle zu gewährleisten. Ihr Vortrag zur allabendlichen Kontrolle hat sich auf folgenden – anwaltlich versicherten – Satz beschränkt: „Vor Büroschluss wird von Frau G. noch einmal kontrolliert, ob alle Fristen erledigt sind; erst dann wird die Frist gelöscht.“ Es fehlten jegliche Angaben dazu, wie die Kontrolle nach den kanzleiinternen Anweisungen zu erfolgen hat. Insbesondere sei nicht mitgeteilt worden, ob und wie organisatorisch sichergestellt werde, dass im Fristenkalender als erledigt gekennzeichnete fristgebundene Schriftsätze *tatsächlich* abgesandt worden und bei Gericht eingegangen seien. Hierzu hätte es aus Sicht des BGH eines ausdrücklichen Vortrags bedurft. Der Vortrag im Wiedereinsetzungsantrag sei damit nicht geeignet gewesen, ein Verschulden der Prozessbevollmächtigten an der Nichteinhaltung der Frist zweifelsfrei auszuschließen.

Da die Anforderungen, die die Rechtsprechung an eine wirksame Ausgangskontrolle stellt, einem Rechtsanwalt bekannt sein müssten, erlaube der Umstand, dass sich der Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin zur Organisation der Ausgangskontrolle in der Kanzlei ihrer Prozessbevollmächtigten nicht (näher) verhält, ohne weiteres den Schluss darauf, dass entsprechende organisatorische Maßnahmen gefehlt haben. Eines entsprechenden Hinweises des Gerichts auf den unzureichenden Vortrag habe es nicht bedurft.

Sieben auf einen Streich



Neu: Kapitel zum Hinweisgeberschutz

Der *Tschöpe* bietet in bewährter Qualität einen umfassenden Überblick über das gesamte Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie das Arbeitsgerichtsverfahren. Das Handbuch konzentriert sich dabei auf praxisnahe Fallgestaltungen im Arbeitsrecht und ist dank optisch hervorgehobener Prüfungsschemata, Checklisten, Beispiele und Formulierungsvorschläge der optimale Begleiter in der arbeitsrechtlichen Beratung.

In sieben Teilen alles Relevante der gängigen Praxis: Begründung von Arbeitsverhältnissen und ihre vertragliche Gestaltung, Regelungen im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Kollektives Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren, Arbeitnehmerschutz, Arbeitsförderung und Rentenrecht. Neben der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung ist ein neues Kapitel zum Hinweisgeberschutz eingearbeitet.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter otto-schmidt.de

Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch

Begründet von Dr. Ulrich Tschöpe. Bearbeitet durch ein hochkarätiges Autorenteam aus der Praxis. 14. neu bearbeitete Auflage 2025, ca. 3.500 Seiten, gbd., 189 €. ISBN 978-3-504-42075-8

i Das Werk online

otto-schmidt.de/aka/juris.de/arbr

Optional mit Answers

otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt

Fazit:

Insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen bei Wiedereinsatzanträgen ist bei fristgebundenen Schriftsätzen/Anträgen im Kanzleialltag größte Sorgfalt auf die Ausgangskontrolle zu legen. Im Rahmen der regelmäßig obligatorischen Übersendung via beA sind insbesondere auch die Anhänge der jeweiligen Schreiben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Entsprechende Kontrollabläufe sind in der Kanzleiorganisation zu implementieren und im Falle eines Wiedereinsatzantrags umfassend zu schildern und glaubhaft zu machen, um ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten im Hinblick auf die korrekte Ausgangskontrolle zweifelsfrei ausschließen zu können.

(ebl)

Präsenz-Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI)

November 2025

Arbeitsrecht

Aktuelles Arbeitsrecht – Herbstausgabe

Dietrich **Boewer**, Rechtsanwalt, Vors.
Richter am Landesarbeitsgericht a. D.
20.11.2025 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Living Hotel De Medici
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 01246731

Inhalt: Das Seminar informiert über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BAG, vor allem zum Kündigungsschutzrecht, Teilzeit- und Befristungsrecht und zum kollektiven Arbeitsrecht sowie über arbeitsrechtliche Gesetzesvorhaben. Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelles Mietrecht Teil 2

Dr. Klaus **Lützenkirchen**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
04.11.2025 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Living Hotel De Medici
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 17246839

Inhalt: Rechtsstreitigkeiten im Mietrecht gehören zu den zentralen Aufgabengebieten anwaltlicher Tätigkeit. Die anwaltliche Praxis wird hierbei in zunehmendem Umfang von der Rechtsprechung geprägt. Die richtige Bewertung und Einschätzung dieser Entscheidungen ist für die erfolgreiche Bearbeitung mietrechtlicher Mandate oftmals von entscheidender Bedeutung. Mit Rücksicht hierauf setzt sich diese Tagesveranstaltung systematisch anhand von typischen Praxisfällen mit den damit einhergehenden Fragestellungen und Gefahrenquellen in der anwaltlichen Praxis auseinander. Dabei werden auch Zusammenhänge mit anderen

Problemfeldern dargestellt, um praktische Handlungsabläufe zu vermitteln. Ausgewählte Praxisprobleme zu den Themen Betriebskosten, Gewährleistung, Schönheitsreparaturen, vertragsgemäßer Gebrauch und Schriftformerfordernis bilden die Themenschwerpunkte der Veranstaltung. Die Darstellung erfolgt anhand einer ausführlichen Arbeitsunterlage, die aktuelle Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und als Nachschlagewerk bei der täglichen Arbeit geeignet ist. Der Referent ist als Praktiker und Autor einschlägiger Veröffentlichungen besonders ausgewiesen.

eLearning-Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI)

Juli bis September 2025

Veranstaltungsort: DAI eLearning Center

Kostenbeiträge für Kammermitglieder: 115,- € (USt.-befreit) bei 2,5 Zeitstunden, 175,- € (USt.-befreit) bei 5 Zeitstunden.

Auf den Gebieten der FAO erhalten Sie bei nachgewiesener Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 FAO.

Agrarrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Familienrechtliche Aspekte der
Planung bei landwirtschaftlichen
Betrieben**

Monika B. **Hähn**, Rechtsanwältin und
Notarin, Fachanwältin für Erbrecht,
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Fachanwältin für
Familienrecht

01.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 27246269

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Landwirtschaftliches Erbrecht –
Hofnachfolge aktuell**

Reformierte Höfeordnung 2025,
Landgüterbrecht nach dem BGB,
verfahrensrechtliche Besonderheiten
in der anwaltlichen Beratungspraxis
und aktuelle Rechtsprechung

Pia-Elena **von Alten-Nordheim**,
Rechtsanwältin

04.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 27246225

 **Online-Vortrag LIVE:**

Wildschadensersatz

Dr. Christian **Halm**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Agrarrecht, Fachanwalt
für Versicherungsrecht, Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, Lehrbeauftragter für
Agrarrecht an der Universität Hohenheim

17.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 27246723

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Haftung des Geschäftsführers im
Agrarhandel**

Dr. Christian **Halm**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Agrarrecht, Fachanwalt
für Versicherungsrecht, Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, Lehrbeauftragter für
Agrarrecht an der Universität Hohenheim

17.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 27246540

Arbeitsrecht

 **Live-Stream:**

**Arbeitsrecht Aktuell –
Sommeredition 2025**

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht a. D.

04.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01245934

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Praxisfragen
Einigungsstellenverfahren**

Dr. Daniel **Faulenbach**, Richter
am Arbeitsgericht a. D.,
Einigungsstellenvorsitzender, Schlichter
und Mediator

18.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246300

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Arbeitsverhältnisse von leitenden
Angestellten und Führungskräften**

Dr. Knut **Müller**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt
für Sozialrecht

02.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246707

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Entgeltfortzahlung und
Annahmeverzug im
Arbeitsgerichtsprozess**

Zwei Klassiker im neuen Gewand der
aktuellen BAG Rechtsprechung –
Tipps & Tricks für den Prozess

Matthias **Notzon**, Richter am
Arbeitsgericht

03.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246138

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Vertiefungs- und Qualifizierungskurs
Arbeitsrecht**

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht a. D.

08.09 – 09.09.2025 · 10 Zeitstd.

Nr. 01246752

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit)

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Annahmeverzug – Neue
Rechtsprechung und
Handlungsmöglichkeiten im Prozess**

Dr. Lennart **Elking**, Richter am
Arbeitsgericht

11.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246332

 **Live-Stream:**

Der perfekte Aufhebungsvertrag

Prof. Dr. Tim **Husemann**, Hochschule
der Bundesagentur für Arbeit (HdBA);
Dr. Thomas **Rothballer**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

19.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246729

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Das Direktionsrecht des
Arbeitgebers**

Dr. Michael **Müntefering**, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht

23.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246354

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Arbeitsrechtliche Besonderheiten
des Home-Office und des mobilen
Arbeitens**

Dr. Michael **Müntefering**, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht

23.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246361

Arbeitsrecht/IT-Recht

 **Online-Vortrag LIVE:**

**KI-Verordnung – 1 Jahr bis zur
Geltung – Wie Arbeitgeber,
Betriebsräte und Berater sich
vorbereiten sollten**

Dr. Michael **Witteler**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

08.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246241

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Aktuelle Rechtsprechung des EuGH
zum Datenschutz**

Ausblick auf neue Entwicklungen im
Beschäftigtendatenschutz

Dr. Michael **Witteler**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

08.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246284

Arbeitsrecht/Sozialrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Betriebliches
Eingliederungsmanagement
– Wichtige Rechtsfragen und
Praxistipps**

Dr. Norbert **Kollmer**, Präsident der
Landesbehörde Zentrum Bayern Familie
und Soziales – ZBFS
16.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246722

Bank- und Kapitalmarktrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Phishing im Zahlungsverkehr
– Aktuelle Bedrohungen, recht-
liche Herausforderungen und
Handlungsempfehlungen für Banken**

Dr. Maik **Kirchner**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
02.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246405

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Anforderungen an die
Kreditwürdigkeitsprüfung der
Banken, interne Abläufe und
Rechtsfolgen**

Prof. Dr. Roman **Jordans**, LL.M., Professor
an der IU Internationale Hochschule,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht, Solicitor (England
& Wales – non practising); Dr. Maik
Kirchner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht
02.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25257082

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Aktuelle Entwicklungen im
Recht der Zahlungsdienste und
PSD 3 – insbesondere unter
Berücksichtigung der obergericht-
lichen Rechtsprechung**

Prof. Dr. Stefan **Werner**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht, Syndikus/
Direktor
08.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 25246234

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Aktuelle Rechtsprechung zum
Kreditgeschäft**

Nils **Fredrich**, Vors. Richter am
Landgericht
03.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246265

 **Online-Vortrag LIVE:**

Zinsanpassungsklauseln

Nils **Fredrich**, Vors. Richter am
Landgericht
03.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246523

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Fehlerhafte Zahlungsvorgänge –
insbesondere im Zusammenhang
mit der Überweisung**

Prof. Dr. Stefan **Werner**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht, Syndikus/
Direktor
23.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246326

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Aktuelles und Systematik
der Zahlungen mittels
Zahlungsinstrumenten – insbeson-
dere am Beispiel des Online-Banking
und der Girocard**

Prof. Dr. Stefan **Werner**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht, Syndikus/
Direktor
23.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246330

Bau- und Architektenrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Die Abnahme – die maßgebliche
Schnittstelle im werkvertraglichen
Fall!**

Birgitta **Bergmann-Streyl**, Vors. Richterin
am Oberlandesgericht
26.08.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 16246086

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Der Vorschussanspruch –
der Shootingstar unter den
Gewährleistungsansprüchen!**

Birgitta **Bergmann-Streyl**, Vors. Richterin
am Oberlandesgericht
26.08.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 16246250

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Praxiswissen VOB/C für Baurechtler
zur optimalen Gestaltung und
Anwendung von Bauverträgen**

Dr. Christian **Leesmeister**, Leiter
Rechtsabteilung der Stadt Köln, Leiter
Praxisgruppe Bau- und Architektenrecht,
Lehrbeauftragter an der HSPV NRW
02.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246312

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Neue Entwicklungen im Bau- und
Architektenrecht**

Joachim **Seus**, Vors. Richter am
Landgericht
03.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246709

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Leistungsverweigerungsrecht bei
Nachträgen**

Sebastian **Eufinger**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
10.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246260

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Aktuelle Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs und ausge-
wählter Oberlandesgerichte in
Bausachen – Praxisschwerpunkt
Architektenrecht und HOAI**

Dr. Markus **Wessel**, Vors. Richter am
Oberlandesgericht
26.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246356

Erbrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Aktuelle und neue Beratungsfelder
– Von der Nachlassspende zur
Nachlassforderung**

Sigrun **Mast**, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht, Zertifizierte
Stiftungsberaterin (DSA), Maître en Droit
(Paris X – Nanterre)
03.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246231

 **Online-Vortrag LIVE:**

Sonderfälle der gesetzlichen Erbfolge

Holger **Siebert**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für
Steuerrecht
07.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 14246286

 **Online-Vortrag LIVE:**

Fragen zum Berliner Testament

Holger **Siebert**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für
Steuerrecht
07.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 14246463

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Das Nachlassverzeichnis anhand
konkreter Fälle aus der anwaltlichen
Praxis**

Ulf **Schönenberg-Wessel**, Rechtsanwalt
und Notar, Fachanwalt für Sozialrecht,
Fachanwalt für Erbrecht
11.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246291

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Testamentsgestaltung zu Gunsten von
Menschen mit Behinderung**

Ulf **Schönenberg-Wessel**, Rechtsanwalt
und Notar, Fachanwalt für Sozialrecht,
Fachanwalt für Erbrecht
29.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246301

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Systematik und Aktuelles zum
materiellen Erbrecht**

**Insbesondere Testierfähigkeit,
Echtheit von Testamenten,
Wirksamkeit und Auslegung von
Testamenten, Ausschlagung
der Erbschaft, Anfechtung von
Testamenten sowie Anfechtung
der Ausschlagung, Erbverzicht,
Erbschaftskauf**

Dr. Ezra **Zivier**, Richter am
Kammergericht
01.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 14246305

 **Online-Vortrag LIVE:**


Erbschaftskauf


Ulf **Schönenberg-Wessel**, Rechtsanwalt
und Notar, Fachanwalt für Sozialrecht,
Fachanwalt für Erbrecht
03.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246314


 **Online-Vortrag LIVE:**

**Pflichtteilergänzungsanspruch in
der anwaltlichen Praxis**


Stefanie **Brinkema**, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin
für Familienrecht
09.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 14246327

 **Online-Vortrag LIVE:**
**Vermeidung und Reduzierung von
Pflichtteilsansprüchen**
Stefanie **Brinkema**, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin
für Familienrecht
09.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 14246383

 **Online-Vortrag LIVE:**
**Besonders schutzbedürftige
Kinder und unliebsame
Pflichtteilsberechtigter im Erbrecht**
Thomas **Littig**, Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Erbrecht
12.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246721


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Die Optimierung erbrechtlicher
Gestaltungsmöglichkeiten
und das Potenzial mediativer
Konfliktbearbeitung vor dem
Erbfall: Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung und die
vorweggenommene Erbfolge**
Dr. Michael **Heuser**, Rechtsanwalt; Andrej
Marc **Gabler**, Vors. Richter am Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgericht
23.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246357


Familienrecht

 **Online-Seminar LIVE:**
**Kooperation zwischen Familiengericht
und Jugendamt – Wie gelingt
anwaltliche Einflussnahme auf die
„Verantwortungsgemeinschaft“ der
Professionen?**
Juliane **Prinz**, stellvertretende
Gruppenleiterin bei einem Jugendamt;
Jan **Prinz**, Richter am Amtsgericht
01.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246036


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Befristung und Beschränkung des
nachehelichen Unterhaltsanspruchs
gem. § 1578b BGB**
Dr. Alexander **Witt**, Richter am
Hanseatischen Oberlandesgericht
Hamburg
02.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246277


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Systemwechsel im Unterhaltsrecht:
Die Berechnung des
Kindesunterhalts und weiterer
Unterhaltsansprüche nach der
Rechtsprechungsänderung des BGH
Sowohl im Residenzmodell als auch
in den Fällen der Mitbetreuung**
Dr. Alexander **Witt**, Richter am
Hanseatischen Oberlandesgericht
Hamburg
02.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246303


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Kindschaftsrecht – Aktuelle
Entwicklungen und taktisches
Vorgehen**
Andreas **Hornung**, Richter am
Oberlandesgericht
03.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246232


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Gutachten in Kindschaftsverfahren
– Nichtbeachtete Grundlagen und
anwaltliches Vorgehen**
Marita **Korn-Bergmann**, Rechtsanwältin,
Mediatorin, Fachanwältin für
Familienrecht; Andreas **Purschke**,
Dipl.-Psychologe, Psychologischer
Psychotherapeut, Supervisor
10.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246239


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Atypisches und paritätisches
Wechselmodell – Kindesunterhalt
und Ehegattenunterhalt in der neuen
Rechtsprechung des BGH**
Cornelia **Herrmann**, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht
22.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246244

 **Online-Vortrag LIVE:**
**Halbzeit im Unterhaltsrecht:
Aktuelle Rechtsprechung und
Entwicklungen im ersten Halbjahr
2025**
Karsten **Rimkus**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht
15.08.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246306


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Unterhalt und Kindschaft: Rückblick
– Schnittstellen – Ausblick**
Mathias **Volker**, Vors. Richter am
Oberlandesgericht Celle
22.08.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246247


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Familienrecht aktuell: Unterhalt und
Kindschaftsrecht**
Susanne **Pfuhmann-Riggert**,
Rechtsanwältin und Notarin a. D.,
Fachanwältin für Familienrecht,
Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin
01.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246355


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Familienrecht aktuell: Güterrecht
und Versorgungsausgleich**
Susanne **Pfuhmann-Riggert**,
Rechtsanwältin und Notarin a. D.,
Fachanwältin für Familienrecht,
Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin
01.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09257081


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Fehlerquellen und Taktik im famili-
enrechtlichen Mandat (Teil 1)**
Dr. Wolfram **Vieffhues**, Richter am
Amtsgericht als weiterer Aufsicht führen-
der Richter a. D.
02.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246865


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Fehlerquellen und Taktik im
familienrechtlichen Mandat (Teil 2)**
Dr. Wolfram **Vieffhues**, Richter am
Amtsgericht als weiterer Aufsicht
führender Richter a. D.
02.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246379

 **Online-Vortrag LIVE:**
**Schwerpunkte des Unterhaltsrechts:
Anspruchsberechtigung**
Werner **Reinken**, Vors. Richter am
Oberlandesgericht a. D.
02.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246263


 **Online-Vortrag LIVE:**
**Gestaltung von Eheverträgen,
Trennungs- und
Scheidungsfolgenvereinbarungen**
Dr. Edith **Kindermann**, Rechtsanwältin
und Notarin, Fachanwältin für
Familienrecht
04.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246270

 **Online-Vortrag LIVE:**
**Trennung und ihre Rechtsfolgen
– Strategien, Strukturen und
Beratungsschwerpunkte in der
anwaltlichen Praxis**
Karsten **Rimkus**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht
11.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246343

 **Online-Vortrag LIVE:**
**Vermögen – Update mit Tipps und
Tricks**
Mathias **Volker**, Vors. Richter am
Oberlandesgericht Celle
12.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246309

 **Online-Vortrag LIVE:**
**Aktuelles zum Unterhalt –
Sommer 2025**
Werner **Reinken**, Vors. Richter am
Oberlandesgericht a. D.
15.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246342

Familienrecht/Erbrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
**Unternehmensbewertung im
Familien- und Erbrecht für Juristen
– einfach erklärt**
Jan **König**, Steuerberater, CVA ; Benjamin
Ballhorn, Steuerberater
24.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246349

Familienrecht/Migrationsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
**Das Migrationsrecht und seine
familienrechtlichen Bezüge**
Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**,
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Familienrecht; Prof. Dr. Stephan
Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Migrationsrecht, Lehrbeauftragter an
der Universität Gießen, Vorsitzender des
Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht
bei der Bundesrechtsanwaltskammer
27.08.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246295

Gewerblicher Rechtsschutz

 **Online-Vortrag LIVE:**

Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

Christian Röhl, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Certified IP-Specialist
03.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 20246229

 **Online-Vortrag LIVE:**

Neuere Rechtsprechung zum formellen Markenrecht und Markenmeldestrategien

Dr. Birgit Reinisch, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
29.08.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 20246706

 **Online-Vortrag LIVE:**

Systematik des Markenrechts mit Rechtsprechungsupdate für den Praktiker

Dr. Kevin Kruse, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
10.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 20246328

 **Online-Vortrag LIVE:**

Patentrecht: Verfahren vor dem UPC und den nationalen Gerichten – Konkurrenz oder strategisches Tool?

Dr. Jan Phillip Rektorschek, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
11.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 20246718

Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH

Dr. Hartmut Rensen, Richter am Bundesgerichtshof
10.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 19246177

 **Online-Vortrag LIVE:**

Rechte und Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof a. D.
09.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 19246712

 **Online-Vortrag LIVE:**

Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften

Dr. Katja Plückelmann, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
17.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 19246322

IT-Recht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Update Datenschutz

Stefan Sander, LL.M., B.Sc., Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Software-Systemingenieur
04.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 22246226

 **Online-Vortrag LIVE:**

Regulierung und Innovation: Kryptowährungen, Geldtransfer und Künstliche Intelligenz im Finanzsektor

Dr. A. Dominik Brückel, Rechtsanwalt
01.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 22246261

 **Online-Vortrag LIVE:**

Das neue Recht der KI

Prof. Dr. Janine Wendt, Fachgebiet Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Darmstadt
18.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 22246727

 **Online-Vortrag LIVE:**

Cybersicherheit im Gesundheitswesen

Peter Schüller, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Director Legal
24.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 22246504

Insolvenz- und Sanierungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Update Insolvenzanfechtung

Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht
09.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 10246285

Insolvenz- und Sanierungsrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof a. D.
02.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 10246685

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Seminar LIVE:**

Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht

Prof. Dr. Rainer Schackmar, Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Schmalkalden
03.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 02246689

Kanzleimanagement

 **Online-Vortrag LIVE:**

beA – Aktuell: Verfahrens- und berufsrechtliche Haftungsfallen vermeiden – Die neue beA-App: Senden und Empfangen von beA-Nachrichten über das Handy Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO

Frank Klein, Rechtsanwalt, Stellv. Hauptgeschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer; Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, Präsident der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, Vorstandsmitglied der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer
01.07.2025 · 3,5 Zeitstd. · Nr. 26246278
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

 **Online-Vortrag LIVE:**

1x1 des AGB-Rechts

Prof. Dr. Roman Jordans, LL.M., Professor an der IU Internationale Hochschule, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Solicitor (England & Wales – non practising)
02.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 26246360

 **Online-Vortrag LIVE:**

Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO

Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 Abs. 2 BORA

Stefan Peitscher, Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
05.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 26246375

 **Online-Vortrag LIVE:**

Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO

Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 Abs. 2 BORA

Stefan Peitscher, Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
24.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 26246725

Kanzleimanagement/ Strafrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Geldwäscheprävention in der Praxis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltskammern

Christian Bluhm, Rechtsanwalt
02.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 26246114

Medizinrecht/Strafrecht

 **Live-Stream:**

Besonderheiten der Verteidigung im Medizinstrafrecht – Praxisorientierte Veranstaltung

Rudolf J. Gläser, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht; Jennifer Jakobi, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht
18.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 12246175

 **Online-Vortrag LIVE:**

Typische materielle und prozessuale Problemkonstellationen bei der Verteidigung im Medizinstrafrecht

Harald Wostry, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Strafrecht
09.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 12246235

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

 **Online-Seminar LIVE:**

Aktuelle Probleme des Mietrechts Textform in der Gewerberaummieta – Neue Entwicklungen im Kündigungsrecht – Neue Entwicklungen zum Miethöherecht – Kündigung im Schriftsatz – Beweis im Betriebskostenrecht – Umgang mit Schimmel

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld; Elmar Streyl, Vors. Richter am Landgericht
03.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 17246293

 **Online-Seminar LIVE:**

Schnittstellen Miet- und WEG-Recht: Erprobte Konzepte bei Problemen mit der vermieteten Eigentumswohnung

Dr. Oliver Elzer, Richter am Kammergericht
19.08.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 17246704

Migrationsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Typische Probleme des Migrationsrechts – Zweifelsfragen der Niederlassungserlaubnis

Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Gießen, Vorsitzender des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer
23.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 33246698

 **Online-Vortrag LIVE:**

Typische Probleme des Migrationsrechts – Sachvortrag, Beweisantrag und andere strategische Überlegungen bei der gerichtlichen Verhandlung von Asyl, Ausweisung & Co.

Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Gießen, Vorsitzender des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer
20.08.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 33246717

 **Online-Vortrag LIVE:**

Update Migrationsrecht

Dr. Alexander Milstein, Richter am Verwaltungsgericht
03.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 33246267

 **Online-Vortrag LIVE:**

Systematik des Ausweisungsrechts mit einem Überblick zu Beratungs- und Handlungsoptionen


Mathes Breuer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
04.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 33246077

 **Online-Vortrag LIVE:**

Einreise- und Aufenthaltsverbote, Erlass und Befristung in der anwaltlichen Praxis

Mathes Breuer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
04.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 33246753

Sozialrecht

 **Online-Seminar LIVE:**

Sozialversicherung trifft Sozialmedizin auf chirurgisch-orthopädischem Fachgebiet

Willi Johannes Kainz, Vors. Richter am Landessozialgericht; Dr. Rupert Pöschl, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
01.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 04246687

 **Online-Seminar LIVE:**

SGB IX – Schwerbehindertenrecht BASICS

Dr. Heinfried Tintner, Vors. Richter am Landessozialgericht
26.08.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246340

 **Online-Seminar LIVE:**

SGB IX – Schwerbehindertenrecht PRO

Dr. Heinfried Tintner, Vors. Richter am Landessozialgericht
26.08.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246253

 **Online-Vortrag LIVE:**

SGB II Update 2025: Aktuelle Chancen im Bürgergeld für den Mandanten erkennen und nutzen Der Einkommens- und Vermögensschutz im SGB II – Grundlagen und Profi-Wissen

Dr. Jens Michel, Richter am Sozialgericht
10.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246316

Sozialrecht/Arbeitsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Sozialrechtliche Fragestellungen zum Aufhebungsvertrag – Optimieren der einzelnen Gestaltungselemente

Dr. Dunja Barkow von Creytz, Richterin am Landessozialgericht
11.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246290

 **Online-Vortrag LIVE:**

Aktuelles SGB III-Schnittstellen-Wissen 2025

ALG I-Anspruchsentstehung, Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, Ruhen wegen Entlassungsentschädigung und weitere sozialrechtliche Folgefragen.

Neues aus der erstinstanzlichen Praxis & obergerichtliche Leitentscheidungen

Dr. Jens Michel, Richter am Sozialgericht
10.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246307

Sozialrecht/Familienrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Schnittstellen Sozialrecht und Familienrecht

Dr. Dunja Barkow von Creytz, Richterin am Landessozialgericht
11.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246140

Steuerrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit

Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht
11.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 05246308

 **Online-Vortrag LIVE:**

Die Abfindungsberatung und deren Besonderheiten

Saskia Menges, LL.M., Diplom-Finanzwirtin
17.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 05246724

Steuerrecht/Erbrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Steuerrechtliche Fallstricke im erbrechtlichen Mandat


Dr. Kolja van Lück, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
07.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 05246281


Strafrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**

Beweisrecht – Beweisanträge


Nils Feldhaus, Vors. Richter am Landgericht
02.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 07246192

 **Online-Vortrag LIVE:**
Beschuldigter und Zeuge in Uniform - Der Polizist im Strafverfahren, insbesondere nach Schusswaffengebrauch
Christoph **Krekel**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht
16.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 07246336


 **Online-Vortrag LIVE:**
Verteidigung im Umweltstrafrecht
Joshua **Pawel**, Rechtsanwalt
18.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 07246220

 **Online-Vortrag LIVE:**
Effektive Verteidigung bei strafprozessualen Ermittlungsmethoden (einschließlich digitaler Ermittlungsmethoden), Untersuchungshaft und verdeckte personale Ermittlungen
Frank **Buckow**, Richter am Amtsgericht i. R.
23.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 07246320

Strafrecht/Steuerrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Effektive Verteidigung in Steuerstrafsachen
Dr. Malte **Cordes**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht; Dr. Sebastian **Wagner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
02.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 07246965

Transport- und Speditionsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Multimodalrecht
Armin **Walther**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
04.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 24246066

 **Online-Vortrag LIVE:**
Rechtsprechungsübersicht zum Transportrecht
Armin **Walther**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
16.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 24246714

Urheber- und Medienrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Systematik und Aktuelles zur öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung in digitalen Medien
Prof. Dr. Eva **Vonau**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Fachanwältin für Informationstechnologierecht
09.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 23246209


 **Online-Vortrag LIVE:**
Schranken des Urheberrechts im digitalen Umfeld
Text und Data Mining, User Generated Content auf Plattformen und generative KI: Welche Befugnisse haben Nutzer:innen fremder Werke nach Umsetzung der DSM-Richtlinie?
Prof. Dr. Malte **Stieper**,
Universitätsprofessor, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
29.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 23246403

Urheber- und Medienrecht/IT-Recht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Fotos rechtssicher verwenden – Urheber und Persönlichkeitsrechte beachten
Oliver F. **Hoff**, Rechtsanwalt
17.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 23257007

Vergaberecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Unterswellen-Reform 2025 – Sichere Vergabe unterhalb des Schwellenwerts
Prof. Dr. Christopher **Zeiss**,
Universitätsprofessor
03.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 32246279


 **Online-Vortrag LIVE:**
Effektive Verhandlungsverfahren bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
Dr. Irene **Lausen**, Rechtsanwältin, Ministerialrätin a. D. und vormals Leiterin des Referats "Vergabewesen" im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
10.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 32246716


Verkehrsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht
Wolfgang **Wellner**, Richter am Bundesgerichtshof i. R.
09.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246236


Verkehrsrecht/Strafrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
Kirsten **Eicher**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Fachanwältin für Verkehrsrecht
08.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246280


 **Online-Vortrag LIVE:**
Aussagelehre im Straf- und Verkehrsstrafverfahren
Insbesondere
Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Zeugenaussagen
Nils **Feldhaus**, Vors. Richter am Landgericht
15.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246292


 **Online-Vortrag LIVE:**
Die Abrechnung nach RVG in Straf- und Verkehrs-Owi-Verfahren mit Rechtsprechungshinweisen und zahlreichen Abrechnungsbeispielen
Kirsten **Eicher**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Fachanwältin für Verkehrsrecht
11.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246331


Versicherungsrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Unfallversicherung
Arno **Schubach**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Bankkaufmann
08.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246280

Verwaltungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Denkmalschutz – Eine systematische Darstellung
Dr. Alexander **Milstein**, Richter am Verwaltungsgericht
01.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06246275

 **Online-Vortrag LIVE:**
Denkmalschutz – Aktuelle Entwicklungen in der Praxis
Dr. Alexander **Milstein**, Richter am Verwaltungsgericht
01.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06246122

 **Online-Vortrag LIVE:**
Praxisprobleme des Verwaltungsprozesses: Der Eilrechtsschutz
Prof. Dr. Jan **Bergmann**, LL.M. Eur., Präsident des Verwaltungsgerichts Stuttgart
10.07.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 06246287

 **Online-Vortrag LIVE:**
Die Kosten im Blick – Das Kostenrecht der VwGO und seine Auswirkungen auf das anwaltliche Vorgehen
Lars **Brettschneider**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
18.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06246243



Online-Vortrag LIVE:
**Aktuelle Rechtsprechung
zu Fristenproblemen im
Verwaltungsprozessrecht**

Lars **Brettschneider**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt
für Verwaltungsrecht
18.07.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06246719



Online-Vortrag LIVE:
**Erstinstanzliche Verfahrensfehler
und die anwaltlichen
Reaktionsmöglichkeiten**

Lars **Brettschneider**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt
für Verwaltungsrecht
26.09.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 06246351

Verwaltungsrecht/IT-Recht



Online-Vortrag LIVE:
**Datenschutz in Schulen und
Kindertagesstätten**

Oliver F. **Hoff**, Rechtsanwalt
17.09.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06257006
Stand: 19.05.2025

Answers

Die KI von Otto Schmidt



MACHT NICHTS ANDERES ALS ALLES SCHNELLER.

Möchten auch Sie beim Recherchieren und Schreiben viel Zeit und Mühe sparen? Dann nutzen Sie Answers. Die innovative KI-Lösung beantwortet Ihre Fragen zum Steuerrecht sekundenschnell und so oft Sie wünschen. Auf die erzeugten Inhalte können Sie sich verlassen, denn sie basieren ausschließlich auf unserer erstklassigen Fachliteratur im Steuerrecht und angrenzenden Rechtsgebieten.

Bereits jeder zweite Nutzer unserer Datenbank kombiniert seine Module mit Answers. Wann starten Sie?



Überzeugen Sie sich selbst
und nutzen die Module und
Answers 4 Wochen lang gratis:
otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt

What watch?



Neuaufgabe: Grundlagen und Vorgehensweise im englischen Sprachraum

Pischel
Vertragsenglisch für Management und Berater
Von RA Dr. Gerhard Pischel mit einem Kapitel zum Thema KI von RAin Dr. Antonia von Appen. 2., neu bearbeitete Auflage 2025, ca. 150 Seiten, brosch., ca. 35 €, ISBN 978-3-504-06308-5.

Such much: Technische und rechtliche Entwicklungen gaben den Anlass für die vollständig überarbeitete Neuaufgabe. Das Werk enthält unter anderem ein neues Kapitel zum Thema KI-Nutzung und Vertragsgeneratoren. Der Autor zeigt sprachliche und rechtliche Fallstricke auf, geht auf die einzelnen Formulierungen und Begrifflichkeiten ein und stellt zusätzlich Übungen zum Vertiefen des Gelesenen zur Verfügung. Erläutert werden die Grundlagen und die Vorgehensweise der Vertragsgestaltung im englischen Sprachraum.

Hilfreich und praktisch für alle Anwälte, die international tätige Unternehmen bei der Verhandlung und Gestaltung von Verträgen unterstützen. Und auch für das Management internationaler Firmen, soweit es an der Vertragsgestaltung und -prüfung konkreten Anteil hat.

Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

ottoschmidt